

1

2

3

**Rahmenvertrag**

4

**für**

5

**Baden-Württemberg**

6

7

**gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX**

8

**vom 28.07.2020**

9

**in der achten ergänzten Fassung vom**

10

**09.03.2023**

11

12	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
13		
14	PRÄAMBEL	5
15	A. ALLGEMEINE REGELUNGEN	6
16	I. Grundlagen	6
17	§ 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte	6
18	§ 2 Geltungsbereich des Vertrags	7
19	§ 3 Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags	7
20	§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages	9
21	§ 5 Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag	10
22	II. Leistungsvereinbarungen	10
23	§ 6 Leistungsgrundsätze	10
24	§ 7 Inhalt der Leistungsvereinbarung	12
25	§ 8 Leistungssystematik	14
26	§ 9 Leistungsinhalte	15
27	§ 10 Personelle Ausstattung	16
28	§ 11 Räumliche und sächliche Ausstattung	18
29	§ 12 Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen	19
30	III. Vergütungsvereinbarungen	20
31	§ 13 Vergütungsgrundsätze	20
32	§ 14 Vergütungssystematik	21
33	§ 15 Berechnung der Leistungspauschale	22
34	§ 16 Personalaufwendungen und Personalnebenkosten	23
35	§ 17 Sachaufwendungen	24
36	§ 18 Investitionsaufwendungen	24
37	§ 19 Aufwendungen für Regieleistungen	25
38	§ 20 Aufwendungen für Pflege	26
39	§ 21 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen	26
40	§ 22 Kapazitäten und Auslastung	26
41	§ 23 Grundsätze der Fachleistungsstunde	26
42	§ 24 Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle	27
43	§ 25 Grundsätze zur Vergütungsabwicklung	28
44	§ 26 Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation	28
45	§ 27 Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen	30
46	§ 28 Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote	30
47	§ 29 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)	32

48	§ 30 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)	33
49	§ 31 Sonderregelungen für weitere Angebote	33
50	§ 32 Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich	33
51	IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	34
52	§ 33 Grundsatz	34
53	§ 34 Vorlage von Verhandlungsunterlagen	35
54	§ 35 Weitere Verfahrensregelungen	36
55	§ 36 Externer Vergleich	36
56	V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der	
57	Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von	
58	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	37
59	§ 37 Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit	37
60	§ 38 Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung	40
61	§ 39 Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge	41
62	VI. Weitere Organisationsstruktur	41
63	§ 40 Bildung einer Vertragskommission	41
64	§ 41 Aufgaben der Vertragskommission	41
65	§ 42 Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission	42
66	§ 43 Weitere Organisation	43
67	B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN	44
68	I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe	44
69	§ 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen	44
70	§ 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe	44
71	§ 46 Leistungen für Wohnraum	44
72	§ 47 Assistenzleistungen	45
73	§ 48 Arten der Assistenzleistungen	46
74	§ 49 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	47
75	§ 50 Heilpädagogische Leistungen	48
76	§ 51 Leistungen zum Begleiteten Wohnen in Familien	49
77	§ 52 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	50
78	§ 53 Leistungen zur Mobilität	51
79	§ 53a Assistenz im Krankenhaus	51
80	§ 54 Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen	53
81	§ 55 Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen	53
82	§ 56 Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen	55
83	§ 57 Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen	55
84	§ 57a Kurzzeitangebote	56
85	§ 57b Kurzzeitangebote innerhalb besonderer Wohnformen	57

86	II.	Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung	58
87	§ 58	Gegenstand der Vereinbarungen	58
88	§ 59	Ziel der Leistungen	58
89	§ 60	Inhalte der Leistungen	58
90	III.	Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	59
91	§ 61	Gegenstand der Vereinbarungen	59
92	§ 62	Personenkreis	59
93	§ 63	Ziel der Leistung	60
94	§ 64	Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt	60
95	§ 65	Besondere Inhalte der Leistung	60
96	§ 66	Leistungssystematik	61
97	§ 67	Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM	61
98	§ 68	Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer	63
99	§ 69	Besondere Qualitätskriterien	63
100	§ 70	Beschäftigungszeit	65
101	§ 71	Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung	65
102	§ 72	Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte	66
103	§ 73	Personelle Ausstattung	66
104	§ 74	Räumliche und sächliche Ausstattung	66
105	§ 75	Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit	67
106	§ 76	Bestandteile der Vergütungsvereinbarung	67
107	§ 77	Kalkulation der Vergütung	67
108	§ 78	Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM	68
109	§ 79	Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM	68
110	§ 80	Andere Leistungsanbieter	68
111	IV.	Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	68
112	§ 81	Grundsätze	68
113	V.	Vereinbarungen über Pflege	69
114	§ 82	Leistungen zur Pflege	69
115	§ 83	Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf	71
116	C.	SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	71
117	§ 84	Salvatorische Bestimmungen	71
118	§ 85	Inkrafttreten und Kündigung	72
119	§ 86	Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision	72
120	§ 87	Leichte Sprache und Barrierefreiheit	74
121	§ 88	Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags	74
122			

123 PRÄAMBEL

124 Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle,  
125 wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und  
126 diese Teilhabe dauerhaft zu sichern. Insbesondere mit dem neu gestalteten Neunten Buch  
127 Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll deren Selbstbestimmung gefördert und deren Benachteiligun-  
128 gen entgegengewirkt werden. Die Selbstbestimmung findet dabei gerade in der freien Wahl  
129 der Wohnform Ausdruck. Daneben soll gerade den besonderen Bedürfnissen von Frauen und  
130 Kindern mit Behinderungen sowie Menschen mit seelischen Behinderungen Rechnung getra-  
131 gen werden.

132

133 Ein zentrales Anliegen des BTHG ist die Partizipation der betroffenen Menschen mit Behinde-  
134 rungen und deren Organisationen der Selbst- bzw. Interessenvertretungen. Damit sind sie in  
135 die Prozesse zur Umsetzung des BTHG auf den Ebenen des Landes und der Kommunen auf  
136 Augenhöhe mit einzubeziehen. Dieses Miteinander ist kennzeichnend für die gemeinsame Er-  
137 arbeitung dieses Landesrahmenvertrags und stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des  
138 Auftrags der Landesverfassung zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar.

139

140 Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das BTHG begründen für die Menschen mit Be-  
141 hinderungen ein Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der  
142 Gesellschaft. Der Mensch mit Behinderungen ist mit seiner Würde und seinen individuellen  
143 Bedarfen Subjekt und Mittelpunkt sowohl der Leistungsgewährung als auch der Leistungser-  
144 bringung. Dabei verankert das BTHG durchgängig den Grundsatz der Personenzentrierung  
145 für die Feststellung des Hilfebedarfs, für die Deckung des individuellen Bedarfs wie auch für  
146 die Leistungserbringung. Dieses zentrale Prinzip ist bei der Auslegung der Vorschriften des  
147 SGB IX, dieses Rahmenvertrages sowie der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und  
148 auch der jeweiligen Leistungsbewilligungen zu beachten.

149

150 Dieser Rahmenvertrag will dazu beitragen, unter Beachtung der Diversität der Teilhabebedarfe  
151 und der Leistungsangebote den Weg in die neue Welt des gelebten BTHG zu öffnen. Er will  
152 Leitlinien geben, dass auf der Grundlage der personenbezogen festgestellten Bedarfslagen  
153 landesweit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch  
154 eine qualitativ hochwertige, aber auch wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht und ge-  
155 sichert ist.

156

157 Alle Beteiligten in Baden-Württemberg wollen nunmehr den neuen Weg des BTHG gemein-  
158 sam auf einer vertrauensvollen Basis weitergehen und die im Rahmenvertrag vorgesehenen  
159 Entwicklungen gemeinsam vorantreiben.

160 A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

161 I. Grundlagen

162 § 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte

163 (1) Den nachfolgenden Landesrahmenvertrag<sup>1</sup> schließen die Träger der Eingliederungs-  
164 hilfe in Baden-Württemberg, vertreten durch:

- 165 - Städtetag Baden-Württemberg,
- 166 - Landkreistag Baden-Württemberg,
- 167 - Kommunalverband für Jugend und Soziales.

168 (2) Die Vereinigungen der Leistungserbringer in Baden-Württemberg werden vertreten  
169 durch:

170 - die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. zusam-  
171 mengeschlossenen Verbände:

- 172 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., Karlsruhe,
- 173 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V., Stuttgart,
- 174 • Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg,
- 175 • Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart,
- 176 • DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
- 177 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
- 178 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Frei-  
179 burg,
- 180 • Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe,
- 181 • Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Stuttgart,
- 182 • Israelitische Religionsgemeinschaft Baden, Karlsruhe
- 183 • Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs, Stuttgart
- 184 - die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. und
- 185 - die Verbände der privaten Leistungserbringer, namentlich:

---

<sup>1</sup> Nachfolgend mit „LRV“ abgekürzt.

- 186
- Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- 187
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesverband Baden-
- 188
- Württemberg, Kornwestheim,
- 189
- VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozial-
- 190
- hilfe e.V. in Baden-Württemberg, Schutterwald

191 **(3)** Die nach dem AG SGB IX-BW bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen für  
192 Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg haben – ohne Status einer Ver-  
193 tragspartei – sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses  
194 LRV mitgewirkt.

195 § 2 **Geltungsbereich des Vertrags**

196 **(1)** Die Regelungen dieses LRV einschließlich seiner Anlagen gelten einheitlich für sämt-  
197 liche Angebote von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe.

198 **(2)** Die unmittelbare Bindung des jeweiligen Leistungserbringers an den LRV erfolgt, so-  
199 fern

200 a) der Leistungserbringer von einer der vertragsschließenden Leistungserbringerver-  
201 einigungen vertreten worden ist, oder

202 b) der LRV im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung über das jeweilige Leis-  
203 tungsangebot als Rechtsgrundlage vereinbart wurde.

204 § 3 **Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags**

205 **(1)** Grundlagen dieses LRV und der unter seiner Beachtung geschlossenen Vereinbarun-  
206 gen sind in den jeweils geltenden Fassungen insbesondere:

207 a) die UN-Behindertenrechtskonvention,

208 b) das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe be-  
209 hinderter Menschen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des SGB  
210 IX, insbesondere das AG SGB IX,

211 c) das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI),

212 d) die Werkstättenverordnung (WVO),

213 e) das baden-württembergische Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe  
214 und Pflege (WTPG) einschließlich seiner Verordnungen,

215 in der jeweils geltenden Fassung.

216 **(2)** Die von diesem Vertrag erfassten Leistungen der Eingliederungshilfe werden nachfol-  
217 gend auch als Fachleistungen bezeichnet.

218 **(3)** Die im Zusammenhang mit dem Begriff des Wohnens stehenden und von diesem Ver-  
219 trag erfassten Leistungen sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen  
220 gleichberechtigt mit anderen ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden können, wo  
221 und mit wem sie leben. Sie sollen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen  
222 zu leben oder ihre Wohnung mit anderen Leistungsberechtigten zu teilen, damit Leis-  
223 tungen mit anderen gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden können. Den im  
224 Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung normierten Vorrang des Wohnens außerhalb von  
225 besonderen Wohnformen wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass für die  
226 Beurteilung der Angemessenheit der benötigten Fachleistungen nur jene Kosten be-  
227 trachtet werden, die in der gewünschten Wohnform anfallen. Es findet keine Ver-  
228 gleichsbetrachtung mit besonderen Wohnformen statt.

229 Bei den besonderen Wohnformen handelt es sich im Sinne von Art. 19 der UN-BRK  
230 um sämtliche Arten an Wohnangeboten, die - unabhängig von der konkreten Baulich-  
231 keit und ihrer ordnungsrechtlichen Einstufung - speziell für Menschen mit Behinderun-  
232 gen vorgehalten werden und die ihnen nicht die volle Entscheidungsfreiheit lassen, wo  
233 und mit wem sie wohnen, oder die auf anderem Wege ihre Möglichkeit zur unabhängigen  
234 Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinde einschränken.

235 Soweit in diesem Vertrag der Begriff der besonderen Wohnform verwendet wird, hat er  
236 eine eingeschränkte Bedeutung:

237 a) im Rahmen der Regelungen zur Trennung der Fachleistungen von den existenz-  
238 sichernden Leistungen fallen unter diesen Begriff zum einen die gemeinschaftli-  
239 chen Wohnformen<sup>2</sup> und zum anderen Wohnungen, die vor dem 01.01.2020 ord-  
240 nungsrechtlich als Teil einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 WTPG be-  
241 handelt wurden.

242 b) im Rahmen der Regelungen zu den Nahtstellen zwischen Fach- und Pflegeleis-  
243 tungen knüpft der Begriff an das Wohnformverständnis des § 71 Abs. 4 S. 1 Nr. 1  
244 und 3 SGB XI an.

245 **(4)** Ein Leistungsangebot ist eine auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch struk-  
246 turierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel durch einen Leistungser-  
247 bringer

248 – mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Eingliederungshilfe zur

---

<sup>2</sup> Vgl. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII.



249 Abdeckung von Teilhabebedarfen für einen wechselnden Kreis von Leistungsbe-  
250 rechtigten zu erbringen,

251 – unabhängig davon, ob die Leistungen über Tag und/oder Nacht oder nur zeitweise  
252 erbracht werden.

253 **(5)** Bestandsangebote im Sinne dieses Vertrags stellen solche Leistungsangebote dar, für  
254 die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LRV eine Leistungsvereinbarung nach  
255 der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-  
256 Württemberg vom 18.04.2019 vorlag.

257 **(6)** Zentrale Begrifflichkeiten, mit denen im Rahmenvertragstext einzelne Inhalte benannt  
258 werden, finden in der Anlage [Begriffsglossar] eine nähere Erläuterung.

259 **§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages**

260 **(1)** Die Zielgruppe dieses Rahmenvertrags für Baden-Württemberg sind leistungsberech-  
261 tigte Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX.

262 **(2)** Von diesem Vertrag in gleicher Form erfasst sind auch minderjährige Menschen mit  
263 Behinderungen sowie weitere Personengruppen nach § 134 SGB IX, soweit keine Son-  
264 derregelungen getroffen sind.

265 **(3)** Der LRV regelt die Rahmenbedingungen und Verfahren für die abzuschließenden  
266 schriftlichen Vereinbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) nach § 125  
267 SGB IX.

268 **(4)** Der LRV stellt sicher, dass sich die in Bezug auf die Leistungen abzuschließenden  
269 Vereinbarungen am Auftrag, den Zielen und den weiteren Grundsätzen der Einglieder-  
270 ungshilfe ausrichten. Mit diesen Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass:

- 271 - Personenzentrierung in den Angeboten erfolgt,
- 272 - ausschließlich Leistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert wer-  
273 den, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
- 274 - die Selbstständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten  
275 Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt,
- 276 - die unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben der Eingliederungshilfe und der  
277 Pflege berücksichtigt werden.

278 **(5)** Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung<sup>3</sup> zwischen dem jeweili-

---

<sup>3</sup> Vgl. § 125 Abs. 1 SGB IX.

279 gen Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zu-  
280 ständigen Träger der Eingliederungshilfe<sup>4</sup> abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer  
281 Leistungsangebote eines Leistungserbringers ist möglich. Die Vereinbarung bindet alle  
282 übrigen Leistungsträger<sup>5</sup>.

## 283 § 5 **Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag**

284 **(1)** Ungeachtet ihrer Bindung an diesen Rahmenvertrag haben die Leistungsträger und  
285 Leistungserbringer die Möglichkeit, unter Beteiligung der entsprechenden Interessen-  
286 vertretungen der Menschen mit Behinderungen Zielvereinbarungen abzuschließen<sup>6</sup>

287 a) zur Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen, insbesondere zum  
288 Abbau segregierender Strukturen.

289 b) zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen.

290 **(2)** Die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten, die Personenzentrierung und  
291 die in der Präambel ausgeführten Grundsätze dieses LRV bleiben von diesen Zielver-  
292 einbarungen unberührt.

## 293 II. **Leistungsvereinbarungen**

### 294 § 6 **Leistungsgrundsätze**

295 **(1)** Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der Grundlage seiner Konzep-  
296 tion nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtig-  
297 ten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu fördern und zu unterstützen.  
298 Dies gilt analog insbesondere für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Ein-  
299 zelfall.

300 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungen müssen den festgestellten Bedarf des vom jeweili-  
301 gen Leistungsangebot erfassten Personenkreises personenzentriert decken können.

302 a) Bedarfsdeckend sind Leistungen, die es dem Leistungserbringer ermöglichen, in-  
303 nerhalb des Leistungsangebots die jeweils individuell im Verfahren nach § 118  
304 SGB IX festgestellten Teilhabebedarfe des erfassten Personenkreises zu decken.

305 b) Personenzentriert sind zu vereinbarende Leistungen, die sich - unabhängig von  
306 Art und Ort der Leistungserbringung bzw. einer bestimmten Wohnform – am indi-  
307 viduellen Teilhabebedarf orientieren.

---

<sup>4</sup> Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

<sup>5</sup> Vgl. § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX.

<sup>6</sup> Vgl. § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX.

308 **(3)** Die bedarfsdeckenden, personenzentrierten Leistungen innerhalb des jeweiligen Leis-  
309 tungsangebots müssen nach Art, Inhalt und Umfang notwendig, zweckmäßig und wirt-  
310 schaftlich sein.

311 a) Notwendig sind zu vereinbarende Leistungen, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ  
312 oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen  
313 im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

314 b) Zweckmäßig sind die zu vereinbarenden Leistungen, wenn sie geeignet sind, be-  
315 züglich des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises die für die Leistun-  
316 gen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu er-  
317 füllen.

318 c) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie im vereinbarten Umfang und in der  
319 vereinbarten Qualität mit der dazu vereinbarten Vergütung erbracht werden können  
320 und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden. Die weitergehen-  
321 den Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit sind  
322 in Teil A Abschnitt V geregelt.

323 **(4)** Unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 SGB IX können Leistungen zur gemein-  
324 samen Inanspruchnahme vereinbart und erbracht werden. Die gemeinsame Inan-  
325 spruchnahme zeichnet sich durch die gleichzeitige Erbringung von gleichen Leistungen  
326 an mehrere Leistungsberechtigte mit gleichem konkretem Teilhabeziel aus. Auszuge-  
327 hen ist dabei vom jeweiligen Teilhabebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderun-  
328 gen, der durch eine Leistungsanspruchnahme mit anderen Leistungsberechtigten zu-  
329 sammen gedeckt werden kann.

330 Mithin muss sich die gemeinsame Inanspruchnahme aus der Gemeinsamkeit der je-  
331 weiligen individuellen (sachlichen, zeitlichen, örtlichen und/oder personellen) Bedarfs-  
332 lagen und der Möglichkeit deren gemeinsamer Deckung ergeben; auch ist hierbei die  
333 gemeinsame Inanspruchnahme immer im Hinblick auf die konkrete Leistung zu be-  
334 trachten.

335 Unter Erbringung von Leistungen zum gleichen Zeitpunkt ist die Erbringung gleicher  
336 Leistungen in einem gemeinsamen personellen, sachlichen, örtlichen und zeitlichen  
337 Kontext zu verstehen. Innerhalb dieses Kontextes können Leistungen, die bestimmte  
338 Bedarfe decken sollen, bzw. die Bedarfe selbst, nicht weiter in ihre sachlichen, zeitli-  
339 chen, örtlichen und/oder personellen Einzelteile zerlegt werden.

340 Weicht der individuelle Bedarf von diesem Kontext ab, kommt eine gemeinsame Inan-

341 spruchnahme nicht in Betracht. Besteht dieser Kontext aber, so wird die Frage der ge-  
342 meinsamen Inanspruchnahme durch die Zumutbarkeit nach § 104 SGB IX im Einzelfall  
343 begrenzt.

344 Bezüglich der Vereinbarung von Leistungen wird zum Verständnis des Inhaltes von  
345 Leistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme auf die Anlage [Gemeinsames Ver-  
346 ständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] verwiesen.

347 **(5)** Die jeweils im Einzelfall zu erbringende Leistung bestimmt sich nach den individuellen  
348 Teilhabebedarfen in den jeweiligen Leistungsgruppen und dem darauf aufbauend fest-  
349 gestellten Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten.

350 **(6)** Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebo-  
351 tes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter  
352 Beachtung der Inhalte des Gesamtplans<sup>7</sup> zu erbringen. Das gilt nicht für andere Lei-  
353 stungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX.

354 Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung wird dem Leistungserbringer der auf Grund-  
355 lage des Gesamtplanes zu erstellende Verwaltungsakt über die in Bezug auf das An-  
356 gebot bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zur Kennt-  
357 nis gegeben.

358 Die Aufnahmepflicht besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und  
359 nur, soweit der Leistungsträger die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Über  
360 die Erteilung der vorläufigen Leistungsbewilligung verständigen sich Leistungserbrin-  
361 ger und Leistungsträger.

## 362 § 7 **Inhalt der Leistungsvereinbarung**

363 **(1)** Jede Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem  
364 Leistungserbringer<sup>8</sup> beinhaltet insbesondere:

365 a) die Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises, auf den sich das Lei-  
366 stungsangebot bezieht und dessen Teilhabeziele mit den angebotenen Leistungen  
367 voraussichtlich erreicht werden sollen, einschließlich etwaiger erforderlicher Ab-  
368 grenzungen,

369 b) die Bezeichnung und die Beschreibung der dem Leistungsangebot zugrundelie-  
370 genden Leistungen (Fachleistungen und etwaige Pflegeleistungen) nach Art, In-

---

<sup>7</sup> Vgl. § 121 SGB IX.

<sup>8</sup> Vgl. § 125 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB IX.

- 371 halt, Umfang, Ziel und Qualität einschließlich der Wirksamkeit und etwaiger erfor-  
372 derlicher Abgrenzungen,
- 373 c) eine Beschreibung der erforderlichen personellen Ausstattung und die Qualifika-  
374 tion des Personals (ggfls. einschließlich Fachkraftquote)<sup>9</sup>,
- 375 d) eine Beschreibung der wesentlichen Elemente der hierzu erforderlichen räumli-  
376 chen und sächlichen Ausstattung<sup>10</sup> einschließlich der betriebsnotwendigen Anla-  
377 gen.
- 378 **(2)** Die Leistungen müssen hinreichend bestimmt beschrieben und möglichst den neun  
379 Lebensbereichen der ICF nach § 118 Absatz 1 SGB IX zugeordnet sein, so dass dar-  
380 aus hervorgeht, wie und in welcher Form welcher Bedarf gedeckt werden soll. Die Be-  
381 schreibung hat sich an den in den Anlagen im Teil B enthaltenen Leistungsbeschrei-  
382 bungen und den dort jeweils aufgeführten Begrifflichkeiten zu orientieren, wobei die  
383 jeweiligen Leistungskataloge und dort verwendeten Begrifflichkeiten nicht abschlie-  
384 ßend sind. Soweit Leistungsbeschreibungen im Teil B unmittelbar mit einer dort fest-  
385 gelegten Personalausstattung verbunden sind, sind die inhaltlichen Beschreibungen  
386 verbindlich zu übernehmen
- 387 **(3)** In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, welche Leistungen persönlich nur  
388 einem Leistungsberechtigten und/oder zur gemeinsamen Inanspruchnahme durch  
389 mehrere Leistungsberechtigte angeboten werden<sup>11</sup>. Soweit die Erbringung von Leis-  
390 tungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die  
391 Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.
- 392 **(4)** Im Falle einer Vereinbarung von Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte, die aus-  
393 schließlich für Gruppen erbracht werden, kann festgelegt werden, dass die Inanspruch-  
394 nahme dieser Gruppenleistungen die Inanspruchnahme weiterer Leistungen untrenn-  
395 bar zur Folge hat. Ausgenommen davon sind höchstpersönliche Leistungen, wie die  
396 Bereiche der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung.
- 397 **(5)** Stellt der Leistungserbringer fest, dass
- 398 a) der mit dem Teilhabe- und Gesamtplan festgestellte Bedarf bzw. die enthaltenen  
399 Teilhabeziele des Leistungsberechtigten mit den bewilligten Leistungen nicht ge-  
400 deckt bzw. nicht erreicht werden können oder

---

<sup>9</sup> Vgl. § 10 LRV.

<sup>10</sup> Vgl. § 11 LRV.

<sup>11</sup> Vgl. § 116 Abs. 2 SGB IX.

401 b) sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Bedarf verändert hat (beispiels-  
402 weise bei eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten),

403 teilt er dies dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe unter  
404 Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes mit. Zudem nimmt der Leistungserbringer  
405 mit dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um die Situation zu erörtern.

406 Spätestens drei Wochen nach erfolgter Mitteilung schließen die Parteien übergangs-  
407 weise eine Einzelvereinbarung, die bis zur abschließenden Klärung der künftigen Be-  
408 darfsdeckung gilt. Leistungserbringer und Leistungsträger stellen die Beteiligung des  
409 Leistungsberechtigten bei allen Schritten in diesem Verfahren sicher.

410 **(6)** Im Übrigen sind den Leistungsvereinbarungen die Muster-Leistungsvereinbarung in  
411 Anlage [Muster-LV] zugrunde zu legen.

## 412 § 8 Leistungssystematik

413 **(1)** Grundlage der zu vereinbarenden Fachleistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne der  
414 Leistungsberechtigten, die – ausgehend vom BEI-BW – beschreiben<sup>12</sup>:

- 415 - die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am  
416 Wochenende, tagsüber oder nachts –,
- 417 - die Art (Qualität) und Umfang (Quantität),
- 418 - die benötigte Dauer der Unterstützung und
- 419 - die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit.

420 **(2)** Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistun-  
421 gen, die

- 422 a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung),
- 423 b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch  
424 genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
- 425 c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit ver-  
426 gleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen wer-  
427 den (Modulleistung).
- 428 d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Beson-  
429 deren Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.

430 Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart  
431 werden.

---

<sup>12</sup> Vgl. Zielsetzung bei Nr. 2.2. D-Ergebnisbogen des Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI\_BW) gemäß § 13 in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch IX – Bundesteilhabegesetz –.

432 **(3)** Bei der Vereinbarung von Modulen nach Abs. 2 c) gelten die Regelungen der Anlage  
433 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und –  
434 vergütung].

435 **(4)** Abweichend von Abs. 2 gilt:

436 a) für Minderjährige und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX die in § 12 LRV,

437 b) für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die in § 66 LRV

438 jeweils beschriebene Leistungssystematik.

439 § 9 **Leistungsinhalte**

440 **(1)** Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, den Leistungsberechtigten entspre-  
441 chend ihrem spezifischen Bedarf eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und  
442 die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu  
443 fördern. Es soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst  
444 selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können<sup>13</sup>. Dies beinhaltet,  
445 eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu  
446 erleichtern und sie zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensfüh-  
447 rung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei  
448 zu unterstützen<sup>14</sup>.

449 **(2)** Jede Leistungsvereinbarung enthält ein spezifisches Angebot aus mindestens einer  
450 der aufgeführten Leistungsgruppen<sup>15</sup>. Diese umfassen:

451 a) Leistungen der medizinischen Rehabilitation,

452 b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,

453 c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung und

454 d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe

455 zuzüglich etwaiger vereinbarter Pflegeleistungen, soweit sie von der Eingliederungs-  
456 hilfe mit umfasst sind.

457 Die in der Leistungsvereinbarung jeweils zu berücksichtigenden Spezifika einer Leis-  
458 tungsgruppe sind in Teil B geregelt.

459 **(3)** Die je nach Leistungsgruppe zu erbringende Leistung umfasst in der Regel:

---

<sup>13</sup> Vgl. § 90 SGB IX.

<sup>14</sup> Vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX.

<sup>15</sup> Vgl. § 5 Nr. 1, 2, 4 oder 5 SGB IX i.V.m. § 102 SGB IX.

- 460 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-  
461 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberech-  
462 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereit-  
463 schaft) und Qualifikation (Fachkraft, Nicht-Fachkraft).
- 464 b) Personenbezogene indirekte Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesen-  
465 heit der Leistungsberechtigten, sind koordinierende Tätigkeiten im Sinne eines  
466 Case-Managements, z.B. Organisation/Planung/Koordination, Reflexion/Nachbe-  
467 sprechung, sowie An- und Abfahrten. Dazu können auch Koordinationsleistungen  
468 zählen, wenn z.B. ein Leistungsberechtigter Leistungen bei mehreren Leistungs-  
469 erbringern bzw. weiteren Beteiligten (z.B. Vereine) in Anspruch nimmt.
- 470 c) Fachspezifische (nicht personenbezogene) indirekte Leistungen, worunter insbe-  
471 sondere Zeiten der Supervision und Fortbildung von Mitarbeitern, der Kooperation  
472 und Netzwerkarbeit (z.B. gemeindepsychiatrischer Verbund, Arbeitgebervereini-  
473 gungen), Sozialraumarbeit fallen<sup>16</sup>.
- 474 d) die Vorhaltung der Leistung bei Abwesenheit von Leistungsberechtigten bzw. bei  
475 fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten, sowie
- 476 e) die weitere Regieleistungen<sup>17</sup>,
- 477 f) die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Strukturen und Vorhalte-  
478 leistungen,
- 479 g) die Leistungen zur Umsetzung gesetzlicher, insbesondere ordnungsrechtlicher  
480 Vorgaben.
- 481 **(4)** Die zu vereinbarende Leistung kann als Bestandteil der Eingliederungshilfe enthalten:
- 482 a) Hauswirtschaftliche, technische, sächliche (über das Maß der Regelbedarfe hin-  
483 ausgehende) und personelle Leistungen, soweit diese notwendig sind, weil der  
484 Leistungsberechtigte behinderungsbedingt zu einer selbstständigen Lebensfüh-  
485 rung nicht im Stande ist,
- 486 b) im Falle von a) auch die hierauf bezogenen Elemente nach Abs. 3 c) bis g).

487 § 10 **Personelle Ausstattung**

- 488 **(1)** Mit der vereinbarten personellen Ausstattung wird die Erbringung der vereinbarten

---

<sup>16</sup> Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählen dazu auch die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO, technische Leitung/Vorrichtungsbau.

<sup>17</sup> Vgl. § 19 LRV.



489 Leistungen für die vom Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten sicherge-  
490 stellt. Der Leistungserbringer hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeig-  
491 nete Maßnahmen alles ihm Mögliche zu veranlassen, dass die Erbringung der Leistun-  
492 gen nicht beeinträchtigt wird.

493 **(2)** Die Leistungsvereinbarung beschreibt die Anzahl, Funktion und Qualifikation des Per-  
494 sonals. Die zu vereinbarende personelle Ausstattung

495 a) ist auf den voraussichtlichen Teilhabedarf des im Leistungsangebot beschriebe-  
496 nen Personenkreises hin auszurichten,

497 b) muss den gesetzlichen Anforderungen an die Geeignetheit<sup>18</sup> entsprechen. Der  
498 Leistungserbringer muss zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte  
499 Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal einsetzen.

500 Diese Anforderungen gelten sowohl für das eigene, vom Leistungserbringer einge-  
501 setzte Personal, als auch für beigezogene Fremdpersonalleistungen.

502 **(3)** Entsprechend des Leistungsangebots sind bei der Vereinbarung angemessen zu be-  
503 rücksichtigen:

504 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,

505 - Aufwand für die zur Erbringung von Fachleistungen notwendigen und unmittelbar  
506 mit diesen verbundenen Diensten (bspw. psychologische und heilpädagogische  
507 Fachdienste),

508 - Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und operative Qualitätssi-  
509 cherung (z.B. Teambesprechungen, Supervision, Fortbildung, Qualitäts- und Wirk-  
510 samkeitsmanagement) einschließlich für die Aufgaben der Vernetzung im Sozial-  
511 raum,

512 - Aufgaben im Bereich der körperbezogenen Pflege, der einfachsten Maßnahmen  
513 der Behandlungspflege und der begleitenden Dienste<sup>19</sup>, soweit diese zur Einglie-  
514 derungshilfe zählen und für die Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich  
515 sind.

516 - Aufwendungen zur Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat  
517 und den sonstigen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in  
518 der jeweiligen Angebotsstruktur.

---

<sup>18</sup> Vgl. § 124 Abs. 2 SGB IX.

<sup>19</sup> Vgl. § 10 WVO.

519 (4) Das gleiche gilt entsprechend für die personelle Ausstattung, die zur hauswirtschaftli-  
520 chen und technischen Versorgung im Rahmen von Leistungsangeboten erforderlich  
521 ist.

522 (5) Zentrale oder auch dezentral zu erbringende Leitungs- und Regieaufgaben sind bei der  
523 personellen Ausstattung nach den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.

524 (6) Der LRV geht von einer Regel-Nettojahresarbeitszeit von 1.582 Stunden pro Vollzeit-  
525 kraft aus, deren Zusammensetzung sich aus der Anlage [Berechnungen der Nettojäh-  
526 resarbeitszeit] ergibt. Bindungen des Leistungserbringers aus Tarifverträgen, kirchli-  
527 chem Arbeitsrecht oder anderen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Regelungswerken  
528 sind bei der Berechnung einer davon abweichenden Nettojahresarbeitszeit bis zu 1.545  
529 Stunden pro Vollzeitkraft auf Nachweis zu berücksichtigen.

530 Ausgehend von den in der Anlage [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit] darge-  
531 stellten Berechnungen gelten bei Bindung an die nachfolgend genannten Tarifvertrags-  
532 bestimmungen bzw. an kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien folgende abweichende Net-  
533 tojahresarbeitszeiten ohne weitere Nachweise:

534 - 1.578 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TVöD ohne die Regelun-  
535 gen zum SuE (Sozial- und Erziehungsdienst)

536 - 1.562 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TVöD mit den Regelungen  
537 zum SuE

538 - 1.558 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TV-L für Baden-Württem-  
539 berg

540 - 1.568 Stunden pro Vollzeitkraft bei Geltung der Diakonie Deutschland (AVR DD)

541 - 1.570 Stunden pro Vollzeitkraft Bei Geltung der AVR für Mitarbeiterinnen und Mit-  
542 arbeiter der Diakonie Baden (AR-M)

543 - 1.554 Stunden pro Vollzeitkraft bei Geltung der AVR Caritas bzw. AVR der Diako-  
544 nie Württemberg (AVR-Wü) jeweils mit Regelungen zum SuE

#### 545 § 11 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

546 (1) In die Leistungsvereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung sind ge-  
547 mäß den Erfordernissen hinsichtlich Art, Umfang, Ziel und Qualität der angebotenen  
548 Leistungen insbesondere aufzunehmen:

549 a) die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Ge-  
550 bäude, Außenanlagen und Grundstücke, welche Fachleistungsflächen beinhalten,

- 551 b) Sonderinfrastrukturen, die zur Angebotskonzeption gehören,  
552 c) Technische Anlagen,  
553 d) Fuhrpark,  
554 e) Betriebs- und Geschäftsausstattung,  
555 f) die im Hinblick auf den besonderen Zweck der zu erbringenden Leistungen speziell  
556 vorgehaltenen Ausstattungsgegenstände.

557 Dabei sind die jeweiligen ordnungsrechtlichen Erfordernisse insbesondere des Arbeits-  
558 und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit zu beachten.

559 **(2)** Fachleistungsflächen sind solche betriebsnotwendigen Gebäude, Anlagen, Räumlich-  
560 keiten und Grundstücke, die weder persönlicher noch gemeinschaftlicher Wohnraum  
561 sind. Dies sind Flächen, die außerhalb vom Wohnraum für die Erbringung der unter-  
562 verschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind.

563 **(3)** Bei der Vereinbarung ist zu berücksichtigen, ob die räumliche und sächliche Ausstat-  
564 tung nach Abs.1 ganz oder nur anteilig der Erbringung der Fachleistung dient.

565 **(4)** Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung innerhalb eines Leis-  
566 tungsangebots nach § 113 Abs. 4 SGB IX werden die dazu erforderliche sächliche  
567 Ausstattung sowie die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen vereinbart.

568 § 12 **Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen**

569 **(1)** In die Leistungsvereinbarung, die sich bezieht auf:

- 570 - minderjährige Leistungsberechtigte sowie  
571 - erwachsene Leistungsberechtigte, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag  
572 und Nacht (insb. in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit  
573 Wohnangebot) Leistungen zur Schulbildung sowie Leistungen zur schulischen  
574 Ausbildung für einen Beruf erhalten,  
575 - erwachsene Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 Abs. 4 S. 2 SGB IX

576 sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen<sup>20</sup>:

- 577 a) die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,  
578 b) der zu betreuende Personenkreis,  
579 c) Art, Ziel und Qualität der Leistung,  
580 d) die Festlegung der personellen Ausstattung,

---

<sup>20</sup> Vgl. § 134 Abs. 2 SGB IX.

- 581 e) die Qualifikation des Personals sowie  
582 f) die erforderliche sächliche Ausstattung.
- 583 **(2)** Die Muster-Leistungsvereinbarung<sup>21</sup> findet keine Anwendung.
- 584 **(3)** Die in Betracht kommenden Ausbildungsstätten über Tag und Nacht bestimmen sich  
585 nach den gesetzlichen Vorgaben zur schulischen und beruflichen Bildung in Baden-  
586 Württemberg.
- 587 **(4)** Die Leistungssystematik im Sinne der Rahmenbedingungen, Grundsätze und Verfah-  
588 ren zur Leistungserbringung wird von der Vertragskommission auf Vorschlag der ihr  
589 zugeordneten „AG Minderjährige“ konform zu den gesetzlichen Anforderungen festge-  
590 legt. Prinzipiell sind alle Leistungen zur sozialen Teilhabe personenzentriert und nach  
591 den Maßgaben des Bundes zu gestalten.
- 592 **(5)** Als Inhalte der Leistungen können die bisherigen Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5 und  
593 I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB  
594 XII in der Fassung vom 06.11.2018 übergangsweise und längstens bis zum 31.12.2023  
595 vereinbart werden. Schulpraktika sind fester Bestandteil dieser Leistungen<sup>22</sup>. Im Falle  
596 eines schulfernen Praktikumsplatzes, der von der Schule befürwortet wird, sollte eine  
597 bedarfsorientierte, individuelle Unterstützung und Begleitung, die über die reguläre  
598 Leistung für Schulpraktika hinausgeht, ergänzend abgedeckt werden<sup>23</sup>.
- 599 **(6)** Die Leistungsinhalte der besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und  
600 I.1.2 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der  
601 Fassung vom 06.11.2018) sind bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.
- 602 **(7)** Für noch nicht geregelte Leistungsangebote ist ein verbindlicher Zeitplan bis längstens  
603 31.10.2020 zu definieren.

### 604 **III. Vergütungsvereinbarungen**

#### 605 § 13 **Vergütungsgrundsätze**

- 606 **(1)** Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der in den Leistungs-  
607 beschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale Leistungspauschalen  
608 festgelegt. Die Vereinbarung der Vergütungen pro Leistungsangebot kann wegen un-

---

<sup>21</sup> Vgl. § 7 Abs. 6 LRV.

<sup>22</sup> Vgl. 3.3.2. der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (VwVBO).

<sup>23</sup> Vgl. 3.2.2 VwVBO.

609            terschiedlichen Laufzeiten oder unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Vergü-  
610            tungsentwicklung in mehreren Vergütungsvereinbarungen erfolgen.

611   **(2)**       Die vom Leistungserbringer gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu bean-  
612            spruchenden Vergütungen<sup>24</sup> müssen leistungsgerecht sein und es dem jeweiligen Leis-  
613            tungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen<sup>25</sup>,

614            a) die im Gesamt- und Teilhabepflanverfahren bedarfsgerecht festgestellten Leistun-  
615            gen zu erbringen,

616            b) seinen Auftrag eigenständig zu erfüllen,

617            c) die Leistungsvereinbarung sowie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

618            Sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer konkrete Maßnahmen für eine  
619            innovative Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen im Sinne des BTHG vereinbart,  
620            sind diese auch bei der leistungsgerechten Vergütung zu berücksichtigen. Dabei ist die  
621            Interessenvertretung vor Ort zu beteiligen.

622   **(3)**       Die nach Art und Höhe zu vereinbarenden Leistungspauschalen

623            a) müssen sich nachvollziehbar aus der Leistungsvereinbarung ableiten lassen,

624            b) sind auf Basis einheitlicher Parameter zu kalkulieren,

625            c) müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähig-  
626            keit des Leistungsangebots entsprechen<sup>26</sup>, und dürfen das Maß des Notwendigen  
627            nicht überschreiten,

628            d) dürfen keine existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel  
629            SGB XII bzw. dem Dritten Kapitel SGB II beinhalten.

## 630   § 14   **Vergütungssystematik**

631   **(1)**       Die Vergütungen können, soweit in Teil B keine Abweichungen vorgesehen sind, als  
632            Leistungspauschalen vereinbart werden in Form von

633            a) Fachleistungsstundensätzen,

634            b) Pauschalsätzen.

635   **(2)**       Die Leistungspauschalen sind sowohl für die Individualleistung als auch für die ge-  
636            poolte Leistung im Sinne von § 116 SGB IX zu berechnen, zu vereinbaren und jeweils

---

<sup>24</sup> 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

<sup>25</sup> § 123 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 SGB IX und § 124 Abs. 1 Abs. SGB IX.

<sup>26</sup> Vgl. § 6 LRV.

637 gesondert auszuweisen.

638 **(3)** Für die Leistungen nach § 8 Abs. 2 LRV können eine oder mehrere der in Abs. 1 ge-  
639 nannten Vergütungsvarianten kombiniert vereinbart werden. Für die Leistungen nach  
640 § 8 Abs. 2 a und b) sollen Fachleistungsstundensätze vereinbart werden<sup>27</sup>.

641 **(4)** Für die Kalkulation der Fachleistungsstundensätze gelten die Regelungen des § 23  
642 LRV, für die Kalkulation von Leistungsmodulen (Pauschalsätze) wird eine gesonderte  
643 Anlage durch die Vertragskommission erstellt.

644 **(5)** Fachleistungsstundensätze nach Abs. 1 a) werden einschließlich des Investitionsan-  
645 teils vereinbart.

646 **(6)** Im Falle von Pauschalsätzen nach Abs. 1 b) ist ein Investitionsbetrag gesondert zu  
647 vereinbaren. Unabhängig von der Anzahl der Leistungspauschalen pro Leistungsan-  
648 gebot, wird ein einheitlicher Investitionsbetrag vereinbart und ausgewiesen.

649 **(7)** Für minderjährige Leistungsberechtigte und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX gilt die  
650 in § 24 LRV gesondert geregelte Vergütungssystematik.

## 651 § 15 **Berechnung der Leistungspauschale**

652 **(1)** Die Leistungspauschale setzt sich insbesondere zusammen aus:

653 a) Personalaufwendungen und Personalnebenkosten,

654 b) Sachaufwendungen,

655 c) Investitionsaufwendungen<sup>28</sup>,

656 d) Regieaufwendungen,

657 e) andere Aufwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen,

658 f) angebotsspezifischer Wagnis- und Risikozuschlag, der bis zu 1,5 % betragen kann.

659 (vgl. Abweichungen für die Fachleistungsstunde in § 23 Abs. 4 LRV)

660 **(2)** Die vereinbarte Kapazität und Auslastung ist

661 - bei der Berechnung zu berücksichtigen.

662 - in der Vereinbarung gesondert auszuweisen.

663 Die vereinbarte Kapazität bestimmt sich in der Regel nach der Platzzahl.

664 **(3)** Angebots- und personenkreisspezifisch sind in der Vereinbarung Leistungspauschalen

---

<sup>27</sup> Die Soll-Regelung ist als deutliche Empfehlung zu verstehen. Für die Wahl der Pauschalsatzvergütung bietet der LRV gerade auch die Modulvariante an.

<sup>28</sup> Vgl. § 14 Abs. 5 und 6 LRV.

- 665 für
- 666 - die Aufwendungen für Pflege<sup>29</sup>, soweit diese von der Eingliederungshilfe und nicht
- 667 durch andere Leistungsträger zu finanzieren sind,
- 668 - Aufwendungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen<sup>30</sup>
- 669 gesondert auszuweisen.
- 670 **(4)** Im Übrigen
- 671 - gelten die weiteren leistungsgruppenabhängigen Bestimmungen zu den zu berück-
- 672 sichtigten Aufwendungen und Berechnungsweisen in Teil B,
- 673 - ist die Muster-Vergütungsvereinbarung in Anlage [Muster-VV] zugrunde zu legen.
- 674 § 16 **Personalaufwendungen und Personalnebenkosten**
- 675 **(1)** Die Leistungspauschale berücksichtigt die gesamten zur Erbringung der vereinbarten
- 676 Leistung notwendigen Personalaufwendungen und Personalnebenkosten, die dem
- 677 Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzu-
- 678 setzenden Personals entstehen.
- 679 **(2)** Der Personalaufwand umfasst die Arbeitgeberbruttolöhne und -gehälter nebst Sonder-
- 680 zahlungen (inkl. der Verpflichtungen zur betrieblichen Alters- und Zusatzversorgung)
- 681 und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den jeweils
- 682 geltenden Tarifverträgen, kirchenarbeitsrechtlichen Arbeitsvertragsrichtlinien oder ver-
- 683 gleichbaren Regelungen bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Im Einver-
- 684 nehmen mit dem Leistungsträger ist auch eine übertarifliche Vergütung umfasst, wenn
- 685 der Leistungserbringer nachweisen kann, dass die übertarifliche Vergütung notwendig
- 686 und angemessen ist, wenn ansonsten das erforderliche Personal nicht gewonnen wer-
- 687 den kann.
- 688 **(3)** Zu den Personalnebenkosten für die beschäftigten Mitarbeitenden gehören insbeson-
- 689 dere:
- 690 a) Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildungen,
- 691 b) Aufwand für Berufsgenossenschaft,
- 692 c) Aufwendungen zur Arbeitssicherheit, (insbesondere Arbeitsschutz, Gesundheits-
- 693 schutz),
- 694 d) weitere Aufwendungen für betriebliches Eingliederungsmanagement, den Be-
- 695 tribsarzt,

---

<sup>29</sup> Vgl. § 82 LRV.

<sup>30</sup> Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 42a Abs. 6 SGB XII.

696 e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte zur Wahrnehmung der  
697 Rechte der Mitarbeitenden einschließlich der Kosten für deren Freistellung (wie  
698 z.B. Betriebsrat / Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstel-  
699 lungsbefugte),

700 f) Aufwendungen für Personalgewinnung und –bindung.

701 **(4)** Bei fremdvergebenen Leistungen an Dritte oder der Leistungserbringung durch zent-  
702 rale Dienste der mit dem Leistungserbringer verbundenen Unternehmen sind für die  
703 anzurechnenden Personalmengenanteile die vertragsgemäßen tatsächlichen Aufwen-  
704 dungen für die bezogenen Fremdleistungen zu berücksichtigen, soweit diese einer wirt-  
705 schaftlichen Betriebsführung entsprechen.

706 § 17 **Sachaufwendungen**

707 Sachaufwand ist der gesamte, zur Erbringung der Leistungen und zur Erfüllung der  
708 gesetzlichen Verpflichtungen (bspw. Hygienebestimmungen, Vorgaben der Berufsges-  
709 nossenschaften u.a. zur Berufs- und Dienstkleidung) in einem Leistungsangebot not-  
710 wendige sächliche Aufwand einschließlich bezogener Fremdsachleistungen.

711 § 18 **Investitionsaufwendungen**

712 **(1)** Bei der Kalkulation der Investitionsbeträge werden Aufwendungen für die Herstellung  
713 der zum Betrieb der Leistungsangebote betriebsnotwendigen Gebäude und sonstigen  
714 abschreibungsfähigen Anlagegüter, sowie jene zu deren Anschaffung, Wiederbeschaf-  
715 fung, Ergänzung, Instandhaltung und Instandsetzung berücksichtigt. Dazu gehören  
716 insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen:

717 - Aufwendungen für Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanla-  
718 gen, haustechnischen Anlagen, Maschinen und sonstigen Anlagegütern,

719 - Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige  
720 Anlagegüter,

721 - Zinsen für Fremdkapital und öffentliche Darlehen,

722 - Eigenkapitalverzinsung,

723 - Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung.

724 **(2)** Wird eine verhandelte Kapazität eines Leistungsangebotes im Zuge weiterer Verhand-  
725 lungen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen (bspw. Heimaufsicht oder Brand-  
726 schutzbehörde) verändert, erfolgt eine angemessene Anpassung des Investitionsbe-  
727 trages. Im Übrigen gilt § 127 Abs. 2 SGB IX.



728 **(3)** Bei der Ermittlung der Investitionsaufwendungen sind Förderungen aus öffentlichen  
729 Mitteln anzurechnen. Der Leistungserbringer hat dies im Rahmen der Ermittlung der  
730 Investitionsaufwendungen anzuzeigen.

731 § 19 **Aufwendungen für Regieleistungen**

732 Der Aufwand für die Regieleistungen umfasst den Personal- und Sachaufwand sowie  
733 den Investitionsaufwand insbesondere für die folgenden Bereiche:

734 a) Leistungen der Leitungsfunktionen:

735 Wahrnehmung der Leitungsfunktionen (Vorstand, Geschäftsführung, weitere Lei-  
736 tungsebenen), Personalmanagement, Organisation und Management der Leis-  
737 tungsangebote, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung,  
738 Mitwirkung bei der Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, (Weiter-) Entwicklung von  
739 Angeboten

740 b) Leistungen der Verwaltung:

741 Allgemeine Verwaltung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung, Personal- und  
742 Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, Controlling, EDV-  
743 Administration

744 c) Leistungen der Hauswirtschaft und Haustechnik:

745 Bewirtschaftung der Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Hausreinigung,  
746 Haustechnische Leistungen/ Facility-Management (soweit der Aufwand nicht be-  
747 reits im KdU-Tool<sup>31</sup> erfasst ist)

748 d) Leistungen sonstiger Dienste:

749 Qualitätsmanagement, IT und Digitalisierung, Umsetzung der europäischen Daten-  
750 schutzgrundverordnung (Datenschutzbeauftragter), Medizinproduktebeauftragter,  
751 Hygienebeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz,  
752 begleitende Dienste

753 e) Leistungen der Fachdienste:

754 Koordination der konkreten Leistungserbringung, Planung, Organisation und Be-  
755 gleitung des Prozesses, Kontrolle und Dokumentation der Hilfen, Aufbau, Umset-  
756 zung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und  
757 Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision,  
758 Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und

---

<sup>31</sup> Vgl. § 56 Abs. 2 LRV.

759 intern), Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Arbeitskreisen,  
760 Leistungen im Rahmen einer Beteiligung am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren,  
761 Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat, Beschwerdemanage-  
762 ment, Leistungen zur Sicherung der Rechte, Partizipation und Mitbestimmung der  
763 Leistungsberechtigten

764 § 20 **Aufwendungen für Pflege**

765 (1) Soweit die vereinbarten Leistungen in Leistungsangeboten<sup>32</sup> auch Pflegeleistungen  
766 umfassen, sind bei der Ermittlung der Leistungspauschale auch die dafür zuordenba-  
767 ren personellen, sächlichen und investiven Aufwendungen zu berücksichtigen.

768 (2) Wenn Pflegeleistungen durch einen anderen Leistungsträger als den Träger der Ein-  
769 gliederungshilfe oder den Träger der Hilfe zur Pflege gegenüber dem Leistungserbrin-  
770 ger bzw. dem Leistungsberechtigten finanziert werden, sind die Aufwendungen im  
771 Sinne des Abs. 1 nicht Teil der Leistungspauschale.

772 § 21 **Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen**

773 Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTPG, die WVO oder  
774 andere öffentlich-rechtliche und vom Leistungserbringer zu beachtende Vorschriften  
775 fällt, die bestimmte räumliche Vorgaben (bspw. heimbaurechtlicher Art) machen, säch-  
776 liche Ausstattungen (bspw. im Bereich Hygiene) oder bestimmte personelle Settings,  
777 externe Dienstleistungen, Qualifikationen oder Tätigkeiten verlangen, sind deren Kos-  
778 ten und Aufwendungen bei der Ermittlung der Leistungspauschalen zwingend mit ein-  
779 zubeziehen.

780 § 22 **Kapazitäten und Auslastung**

781 Der Berechnung der Leistungspauschale wird im Regelfall eine Auslastung von 99 %  
782 zugrunde gelegt, welche sich auf die vereinbarte Kapazität bezieht. Weist der Leis-  
783 tungserbringer eine geringere Auslastung nach, gilt eine Untergrenze von 97,5 %. Im  
784 Übrigen sind die Sonderregelungen zur Auslastung in den Kalkulationsmustern zu be-  
785 achten<sup>33</sup>.

786 § 23 **Grundsätze der Fachleistungsstunde**

787 (1) Die Fachleistungsstunde umfasst eine Zeitstunde direkter Leistungserbringung im  
788 Sinne von § 9 Abs. 3a) LRV.

---

<sup>32</sup> Vgl. § 82 Abs. 1 und 3 LRV.

<sup>33</sup> Vgl. § 23 Abs. 3 LRV.

789 **(2)** Für Individuelleistungen, die in Form von Fachleistungsstunden über einen bestimmten  
790 Zeitraum hinweg bereitgestellt und abgerufen werden sollen, kann auch eine Kontin-  
791 gentpauschale („Prepaid“) vereinbart werden.

792 **(3)** Zur Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Pauschale für die Fachleistungs-  
793 stunde ist das Berechnungsmodell in Anlage [Kalkulation der leistungserbringer-indivi-  
794 duellen Pauschale für die Fachleistungsstunde] anzuwenden.

795 **(4)** Bei der Ermittlung der Fachleistungsstundensätze sind für die folgenden Parameter die  
796 in der Anlage [Bandbreiten für Fachleistungsstunden] bestimmten Bandbreiten maß-  
797 geblich:

- 798 - Indirekte Leistungen inkl. Wegezeiten
- 799 - Regieleistung
- 800 - Personalnebenkosten
- 801 - Unternehmerrisiko/-wagnis (abweichend zu § 15 Abs. 1 f) LRV gilt die Anlage
- 802 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden])
- 803 - Sachkosten und Investitionskosten
- 804 - Auslastung

805 Die konkrete Bestimmung der Werte innerhalb der Bandbreiten

- 806 - folgt danach, ob die in besonderen Wohnformen zu erbringenden Fachleistungs-  
807 stunden in unmittelbarer Verbindung (zeitlich-räumlicher Zusammenhang) mit den  
808 Leistungen nach dem Basismodul stehen und
- 809 - hat sich insbesondere an dem in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Per-  
810 sonaleinsatz und den dort genannten Leistungsinhalten zu orientieren.

#### 811 § 24 **Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle**

812 **(1)** Die Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen nach § 134 SGB IX für minder-  
813 jährige Leistungsberechtigte und Sonderfälle im Sinne des § 12 LRV dieses Vertrags  
814 besteht – abweichend von den vorhergehenden Regelungen – mindestens aus:

- 815 a) der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
- 816 b) der Maßnahmepauschale sowie
- 817 c) einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (In-  
818 vestitionsbetrag).

819 **(2)** Die Vergütungssystematik inkl. Investitionsbeträge wird von der Vertragskommission  
820 auf Vorschlag der ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ festgelegt. § 14 Abs. 1 bis 4  
821 LRV findet keine Anwendung.

822 **(3)** Die Vergütungsstrukturen, die bis zum 31.12.2019 für die bis dahin geltenden Leis-  
823 tungstypen I.3.1 bis I.3.5. sowie I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmen-  
824 vertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der letzten Fassung vom 06.11.2018 vereinbart  
825 waren, können übergangsweise längstens bis zum 31.12.2023 fortgeführt werden. Die  
826 Vereinbarung der konkreten Vergütung bleibt davon unberührt.

827 **(4)** Die Ermittlung der unter Abs. 1 genannten Bestandteile der Vergütung, insbesondere  
828 für die besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und I.1.2 des Baden-  
829 Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom  
830 06.11.2018), ist bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.

831 **(5)** Für die noch nicht geregelten Leistungsangebote werden die Vergütungsstrukturen in-  
832 nerhalb des nach § 12 Abs. 6 LRV vereinbarten verbindlichen Zeitplans geregelt.

### 833 § 25 **Grundsätze zur Vergütungsabwicklung**

834 **(1)** Der Träger der Eingliederungshilfe zahlt die vereinbarte/n Leistungspauschale/n mo-  
835 natlich an den Leistungserbringer. Der abzurechnende Betrag bemisst sich:

- 836 - nach den im jeweiligen Abrechnungsmonat erteilten Leistungsbewilligungen im  
837 Einzelfall bzw. nach den voraussichtlich anfallenden Belegungstagen,
- 838 - nach der Höhe des im Einzelfall abzuziehenden Eigenanteils (Nettoprinzip<sup>34</sup>).

839 **(2)** Die Abrechnungsbeträge werden im Einzelfall und unter Berücksichtigung der §§ 27 ff.  
840 LRV gemindert um Überzahlungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen, die  
841 entstanden sind aufgrund

- 842 - von Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch den Leistungsberech-  
843 tigten,
- 844 - sonstiger Änderungen (z.B. der Entgelte, der Unterstützungsbedarfe).

845 **(3)** Die Parteien können in der Vergütungsvereinbarung angebotsspezifisch abweichende  
846 bzw. ergänzende Regelungen von diesen Grundsätzen und den nachfolgenden §§ 27  
847 ff. LRV treffen. Soweit in diesem Fall Abweichungen von den nachfolgenden Nichtin-  
848 anspruchnahme-Vorschriften vereinbart werden, ist eine entsprechende Anpassung  
849 der Auslastungsregelung<sup>35</sup> vorzunehmen.

### 850 § 26 **Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation**

851 **(1)** Die Leistungspauschalen werden vom Leistungserbringer je Leistungsberechtigtem

---

<sup>34</sup> Vgl. § 137 Abs. 3 SGB IX

<sup>35</sup> Vgl. § 22 LRV.

852 und erbrachter Leistungseinheit (z. B. Kalendertag, Fachleistungsstunde) monatlich bis  
853 zum 15. des Folgemonats abgerechnet.

854 **(2)** Die Leistungserbringer melden mit der Abrechnung die An- und Abwesenheitstage  
855 bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungseinheiten, sofern dies für das konkrete Leis-  
856 tungsangebot erforderlich ist. Auf Verlangen des Leistungsträgers sind auch die ent-  
857 sprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.

858 **(3)** Leistungspauschalen werden drei Wochen nach Rechnungszugang fällig und vom  
859 Leistungsträger beglichen. Von einem Rechnungszugang ist spätestens drei Tage  
860 nach Rechnungsdatum auszugehen.

861 **(4)** Die Parteien können vereinbaren:

862 - Abschlagszahlungen

863 - die Zeitpunkte für eine Spitzabrechnung für den etwaigen Ausgleich von Überzah-  
864 lungen oder Unterdeckungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen

865 **(5)** Sind in einem Angebot Leistungspauschalen nach § 14 Abs. 1 a.) und b.) LRV kombi-  
866 niert vereinbart, sind bei der monatlichen Rechnungsstellung beide Pauschalen geson-  
867 dert auszuweisen.

868 **(6)** Bei in ihrer Höhe nicht abweichenden Leistungspauschalen ist nach erfolgter Rech-  
869 nungsstellung für den ersten Leistungszeitraum ein Verzicht auf laufende Rechnungs-  
870 stellungen möglich. In diesem Fall werden die Leistungspauschalen jeweils zum 15.  
871 des laufenden Monats fällig.

872 **(7)** Soweit technisch möglich, soll eine Abrechnung über ein elektronisches Rechnungs-  
873 stellungsverfahren vereinbart werden. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung in  
874 Schrift- oder in Textform (§§ 126, 126b BGB).

875 **(8)** Bei Zahlungsverzug eines Leistungsträgers gelten die Regelungen des § 61 SGB X  
876 i.V.m. §§ 286 Abs. 3, 288 BGB.

877 **(9)** Grundsätzlich gelten der Tag der Aufnahme und der Tag der Beendigung jeweils als  
878 ein voller Abrechnungstag. Bei einem Leistungserbringerwechsel gilt der Tag der Auf-  
879 nahme als voller Berechnungstag. Der Beendigungstag kann nicht gesondert berech-  
880 net werden.

881 Wird nach Belegungsmonaten vergütet, die Leistung aber nur für einen Teil des Monats  
882 in Anspruch genommen (Aufnahme, Beendigung), sind für die anteilige Berechnung  
883 anzusetzen:

884 (Höhe der monatlichen Leistungspauschale / 30,42) \* Tage der tatsächlichen Inan-  
885 spruchnahme.

886 **(10)** Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines angebotsspezifischen Doku-  
887 mentationssystems die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung  
888 hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts. Weitere angebotsspezifische  
889 Dokumentationspflichten können vor Ort vereinbart werden. Die erforderliche Doku-  
890 mentation der erbrachten Leistungen soll einerseits dem Leistungsberechtigten einen  
891 Überblick über den erbrachten Leistungsumfang ermöglichen, andererseits mit einem  
892 angemessenen Verwaltungsumfang erbringbar und mit dem Leistungsberechtigten  
893 kommunizierbar sein.

894 Zur Weiterentwicklung der Leistungstransparenz entwickelt die Vertragskommission  
895 Regelungen zur Quittierung von Leistungen durch den Leistungsberechtigten. Dabei  
896 sind folgende Ziele zu berücksichtigen: Kontrolle über Art, Inhalt und Umfang und Zeit-  
897 punkt der Leistungserbringung durch die Leistungsberechtigten; barrierefreie Möglich-  
898 keiten der Quittierung (sowohl sachlich technischer Natur als auch hinsichtlich des Zu-  
899 gangs zu Kontrollmöglichkeiten); angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand der Be-  
900 teiligten und Nutzen für den Leistungsberechtigten.

901 § 27 **Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen**

902 **(1)** Die Regelungen zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen unterscheiden sich nach  
903 unten genannten Angebotsformen. Dabei gelten die Regelungen für die jeweiligen An-  
904 gebotsformen unabhängig davon, welche Vergütungssystematik vereinbart wird bzw.  
905 nach dem LRV anzuwenden ist:

906 a) Ehemals voll- und teilstationäre Angebote (z.B. Besondere Wohnformen, WfbM,  
907 Fördergruppen nach § 81 SGB IX)

908 b) Ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)

909 c) Ehemals ambulante Angebote (gepoolt)

910 d) Weitere Angebote (z.B. SBBZ)

911 **(2)** Die Regelungen der §§ 27 – 29 LRV gelten bis 31.12.2024. Diese werden bis dahin  
912 von der Vertragskommission evaluiert und auf Basis dieser Ergebnisse entsprechend  
913 weiterentwickelt.

914 § 28 **Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote**

915 **(1)** Bei Nichtinanspruchnahme ist der Leistungsträger durch den Leistungserbringer zu un-  
916 terrichten:

- 917 - bei Werkstätten für behinderte Menschen ab 42 zusammenhängenden Abrech-  
918 nungstagen;
- 919 - ansonsten ab 35 zusammenhängenden Abrechnungstagen.
- 920 **(2)** Bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen besteht ein uneingeschränkter Anspruch  
921 auf Fortzahlung der Vergütung in voller Höhe für längstens 91 Abrechnungstage pro  
922 Jahr.
- 923 **(3)** Dauert die Nichtinanspruchnahme über 91 Abrechnungstage pro Jahr hinaus an (sog.  
924 längere Nichtinanspruchnahme), mindert sich die Vergütung mit Beginn des nachfol-  
925 genden Tags auf 82,5 %. Bei der Berechnung des geminderten Zahlungsbetrags bleiben  
926 folgende im jeweiligen Einzelfall vereinbarten Bestandteile der Leistungspauschale un-  
927 berücksichtigt:
- 928 a) Investitionsbetrag,
- 929 b) Vergütung für Kosten von Wohnraum in besonderen Wohnformen<sup>36</sup>.
- 930 Die bei der Minderung nicht zu berücksichtigenden Bestandteile werden uneinge-  
931 schränkt fortgezahlt. Die sich in den Fällen der längeren Nichtinanspruchnahme erge-  
932 benden Vergütungen sind in den Vereinbarungen betragsgenau auszuweisen.
- 933 **(4)** Ist mit keiner weiteren Nutzung des Angebots durch den Leistungsberechtigten mehr  
934 zu rechnen, ist im Rahmen des Gesamtplanverfahrens über eine Beendigung der Leis-  
935 tungen durch den Leistungsträger zu entscheiden. Über den Zeitpunkt der Beendigung  
936 der Fortzahlung des Vergütungsbestandteils nach den vorstehenden Regelungen (IK,  
937 Kosten von Wohnraum in besonderen Wohnformen) haben Leistungsträger und Leis-  
938 tungserbringer unter Berücksichtigung der im Einzelfall geltenden Bindungen nach  
939 dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz<sup>37</sup> eine Vereinbarung zu treffen. Dabei soll  
940 auch berücksichtigt werden, ob durch einen Auflösungsvertrag die WBVG-Vereinba-  
941 rung entsprechend der Beendigung der Bewilligung erwirkt werden kann.
- 942 **(5)** Für den sich nach den Abs. 2 bis 4 jeweils ergebenden Fortzahlungszeitraum hat der  
943 jeweilige Leistungserbringer das Angebot für den betroffenen Leistungsberechtigten  
944 freizuhalten und seine Leistungsbereitschaft aufrechtzuerhalten, so dass die Unterbre-  
945 chung bei Bedarf jederzeit beendet und die Leistungserbringung übergangslos fortge-  
946 setzt werden kann.
- 947 **(6)** Bei Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zählen Zei-  
948 ten bzw. Tage der Nichtbeschäftigung aufgrund einer Teilzeitvereinbarungen nicht als

---

<sup>36</sup> Vgl. § 42a Abs. 6 SGB XII, § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. §§ 45, 56 Abs. 3 LRV.

<sup>37</sup> Nachfolgend abgekürzt: WBVG.

949 Tage der Nichtinanspruchnahme im Sinne dieser Regelung. Diese Regelung gilt über-  
950 gangsweise bis zur Schaffung einer endgültigen Regelung durch die Vertragskommis-  
951 sion.

952 **(7)** Für das Jobcoaching im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gelten  
953 abweichend die Regelungen des § 29 LRV.

954 **(8)** Über Regelungen im Falle der Nichtinanspruchnahme bei Eintritt eines Epidemiefalles  
955 (z.B. SARS-CoV-2/Covid 19) oder eines vergleichbaren landesweiten Katastrophenfal-  
956 les hat die Vertragskommission unverzüglich gesondert durch Beschluss zu entschei-  
957 den.

958 **(9)** Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-  
959 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-  
960 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit, bspw. bei Krankenhaus-  
961 oder Reha-Aufenthalt) zu erbringen. Dies gilt aber nur für Leistungen nach § 8 Abs. 2  
962 a) LRV.

963 § 29 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)**

964 **(1)** Werden geplante Leistungen vom Leistungsberechtigten nicht spätestens drei Kalen-  
965 dertage vor dem vereinbarten Leistungstermin abgesagt oder werden sie vom Leis-  
966 tungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, ohne dass die Gründe vom Leistungs-  
967 erbringers zu vertreten sind, wird die vereinbarte Vergütung vollumfänglich weiterge-  
968 zahlt. Soweit ein Leistungsfall unter die Regelungen nach Abs. 3 fällt, wird die Leis-  
969 tungspauschale entsprechend abgesenkt.

970 **(2)** Können in den Fällen des Abs. 1 S. 1 geplante Leistungen regelmäßig (mindestens  
971 zwei aufeinanderfolgende Termine) nicht erbracht werden, informiert der Leistungser-  
972 bringer den Leistungsträger unverzüglich darüber und stimmt sich mit ihm über die  
973 Fortführung der Eingliederungshilfemaßnahme ab. Dasselbe gilt auch im Falle abseh-  
974 barer längerer Krankheit (ab vier zusammenhängenden Wochen).

975 **(3)** Die vereinbarte Leistungspauschale

976 a) entfällt vollständig, wenn das für den Einsatz eingeplante Personal ersatzweise  
977 Leistungen für einen anderen Leistungsberechtigten erbringt oder nachweisbar er-  
978 bringen kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Aufwandsersatz für die ausgefal-  
979 lene Leistung im Umfang von 25 % der ausgefallenen Vergütung erstattet.

980 b) entfällt ab einer Dauer von mehr als vier zusammenhängenden Wochen,



- 981 - in denen der Leistungsberechtigte die Leistungen wegen Krankheit und ver-  
982 gleichbaren Gründen nicht in Anspruch genommen hat,  
983 - bei einer außerplanmäßigen Beendigung der Hilfen, auf die sich der Leis-  
984 tungserbringer nicht einstellen konnte.

985 Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

986 Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-  
987 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-  
988 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit) zu erbringen. Dies gilt ins-  
989 besondere bei Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalten.

990 **(4)** § 28 Abs. 5 LRV gilt entsprechend.

991 § 30 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)**

992 Diese Regelungen werden von der Vertragskommission noch erarbeitet.

993 § 31 **Sonderregelungen für weitere Angebote**

994 Die Regelungen der §§ 27 – 30 LRV gelten nicht für die Leistungsangebote nach § 12  
995 LRV (Minderjährige und Sonderfälle). Weitere Regelungen werden von der Vertrags-  
996 kommission noch erarbeitet.

997 § 32 **Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich**

998 **(1)** Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass zu einer qualitativen Leistungser-  
999 bringung auch ein reibungslos funktionierendes System der Zahlungsabwicklung ge-  
1000 hört. Dies stellt eine eigenständige Qualitätsverpflichtung der Leistungsträger dar. Über  
1001 die gesetzlichen Anforderungen hinaus verständigen sich die Rahmenvertragsparteien  
1002 auf nachfolgendes Verfahren zur Durchführung eines Zahlungsabgleichs im Sinne ei-  
1003 nes Instruments zur Qualitätssicherung.

1004 **(2)** Das Verfahren hat das Ziel, dass

- 1005 - unklare bzw. vom Leistungserbringer bisher nicht zuzuordnende Zahlungsein-  
1006 gänge von Leistungsträgern aufgeklärt werden,  
1007 - ein eingetretener Zahlungsverzug<sup>38</sup> festgestellt und bisher nicht erfüllte Zahlungs-  
1008 verpflichtungen der Leistungsträger gegenüber dem Leistungserbringer aus Ver-  
1009 einbarungen nach diesem Rahmenvertrag beglichen werden, und  
1010 - unklare Bewilligungslagen aufgeklärt werden.

---

<sup>38</sup> Vgl. § 26 Abs. 8 LRV.

- 1011 **(3)** Das Verfahren zum Zahlungsabgleich findet statt:
- 1012 a) automatisch zusammen mit dem Verfahren nach § 39 Abs. 1 b) LRV (Personalab-
- 1013 gleich). In diesem Fall ist das Verfahren zentral zwischen dem Leistungserbringer
- 1014 und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe durchzuführen.
- 1015 b) durch gesonderte Einleitung durch den Leistungserbringer gegenüber einem Leis-
- 1016 tungsträger, mit dem unmittelbar Fragen zum Zahlungsabgleich nach Abs. 2 ge-
- 1017 klärt werden sollen. In diesem Fall ist das Verfahren zwischen dem Leistungser-
- 1018 bringer und dem jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe isoliert durch-
- 1019 zuführen.
- 1020 **(4)** Zur Einleitung des Verfahrens legt der Leistungserbringer dem den Personalabgleich
- 1021 durchführenden Träger der Eingliederungshilfe seine nach den Grundsätzen einer ord-
- 1022 nungsgemäßen Buchführung erstellte Liste sämtlicher offener und im Zahlungsverzug
- 1023 befindlicher Posten vor. Diese weist zum Stichtag der Verfahrenseinleitung aus:
- 1024 - offene Posten in Bezug auf den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, unterteilt
- 1025 nach dessen Aktenzeichen in den Einzelfällen.
- 1026 - offene Posten in Bezug auf die weiteren Leistungsträger, wobei pro Leistungsträ-
- 1027 ger lediglich die offene Gesamtsumme ausgewiesen wird.
- 1028 Zudem benennt der Leistungserbringer weitere entstandene Probleme bei der jeweili-
- 1029 gen Zahlungsabwicklung in der Vergangenheit.
- 1030 **(5)** Im Verfahren zum Zahlungsabgleich ist zwischen dem Leistungserbringer und dem
- 1031 durchführenden Leistungsträger eine Vereinbarung über folgende Punkte zu treffen:
- 1032 - in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen des örtlichen Trägers der Eingliederungs-
- 1033 hilfe: streitige Forderungen, unstreitige Forderungen und deren Begleichung.
- 1034 - in Bezug auf weitere Leistungsträger: die Organisation eines Klärungsgespräches
- 1035 durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit sämtlichen betroffenen Leis-
- 1036 tungsträgern, bei denen ein erheblicher Umfang an Zahlungsrückständen besteht,
- 1037 verbunden mit dem Ziel, einen zeitnahen Weg zum Zahlungsausgleich zu finden.

#### 1038 **IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

##### 1039 § 33 **Grundsatz**

- 1040 **(1)** Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (prospektiver Vereinbarungszeit-
- 1041 raum) abzuschließen<sup>39</sup>.

---

<sup>39</sup> Vgl. § 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

1042 **(2)** Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zum Abschluss einer erstmaligen oder  
1043 veränderten Leistungsvereinbarung, die in der Regel mit der Aufforderung zum Ab-  
1044 schluss einer Vergütungsvereinbarung verknüpft wird.

1045 Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann  
1046 isoliert eingereicht werden, sofern bereits eine Leistungsvereinbarung vorliegt.

1047 **§ 34 Vorlage von Verhandlungsunterlagen**

1048 **(1)** Fordert eine der beiden Parteien zu Verhandlungen auf, legt sie der anderen Partei mit  
1049 der Aufforderung Unterlagen vor, die das Leistungsangebot in der Strukturierung be-  
1050 schreibt<sup>40</sup>.

1051 **(2)** Die Beschreibung des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises und der da-  
1052 zugehörigen Leistungen haben

1053 - in einer dem Bedarfsermittlungsinstrument anschlussfähigen Form,

1054 - unter Berücksichtigung der ICF-Lebensbereiche und

1055 - etwaiger Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen<sup>41</sup>

1056 zu erfolgen.

1057 **(3)** Soweit das Leistungsangebot die notwendigen Pflegeleistungen umfasst<sup>42</sup>, erfolgt bei  
1058 der Beschreibung etwaiger Pflegeleistungen eine Orientierung an den entsprechenden  
1059 Begrifflichkeiten, die in den in Baden-Württemberg geltenden Einstufungskriterien des  
1060 MDK (Modulbeschreibungen im Pflegeassessment) Anwendung finden. Die Pflege-  
1061 bzw. Versorgungskonzeption im Sinne einer Leistungsbeschreibung soll beigefügt wer-  
1062 den. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 81 ff. LRV.

1063 **(4)** Für jedes Leistungsangebot sind mit der Aufforderung zur Verhandlung der Leistungs-  
1064 und Vergütungsvereinbarungen die in der Anlage [Checkliste Verhandlungsunterlagen]  
1065 näher bestimmten Unterlagen vorzulegen.

1066 **(5)** Die Verhandlungsunterlagen für die Leistungen in Werkstätten für behinderte Men-  
1067 schen und bei anderen Leistungsanbietern sehen eine Kalkulation ohne Einbeziehung  
1068 der produktionsbedingten Kosten vor.

1069 **(6)** Bei der Aufforderung zu einer an eine bisher bestehende Vereinbarung anknüpfende  
1070 Folgevereinbarung sind die konkreten Gegenstände zu bezeichnen, die geändert bzw.  
1071 ergänzt werden sollen. Die vorzulegenden Verhandlungsunterlagen können in diesem

---

<sup>40</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 LRV.

<sup>41</sup> Vgl. § 125 Abs. 2 SGB IX.

<sup>42</sup> Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

1072 Fall auf die bezeichneten Gegenstände beschränkt werden.

1073 (7) Die Vertragskommission kann darüber hinaus weitere Regelungen zu den erforderli-  
1074 chen Verhandlungsunterlagen treffen, die vorzulegen sind.

1075 § 35 **Weitere Verfahrensregelungen**

1076 (1) Für jede Leistungs- und für jede Vergütungsvereinbarung ist eine Laufzeit mit Datum  
1077 des Inkrafttretens und Enddatum zu vereinbaren. Dabei können insbesondere Tarif-  
1078 laufzeiten berücksichtigt werden.

1079 (2) Nach Ablauf der Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX. Die Vertragspar-  
1080 teien können in der Leistungsvereinbarung deren Fortgeltung nach Ablauf des verein-  
1081 barten Zeitraumes bestimmen. Dabei können sie in der Leistungsvereinbarung regeln,  
1082 dass § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend anzuwenden ist.

1083 (3) Jede Leistungsvereinbarung kann vom Leistungserbringer außerhalb von § 130 SGB  
1084 IX mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden,  
1085 frühestens jedoch zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Abweichende Fristen sind an-  
1086 gebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln. Mit Beendigung der Leis-  
1087 tungsvereinbarung endet auch die Vergütungsvereinbarung.

1088 (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 126, 127 SGB IX.

1089 (5) Soweit die Ordnungsbehörde während des laufenden Vereinbarungszeitraums schrift-  
1090 lich Maßnahmen (bspw. nach § 20 WTPG) erlässt, deren Inhalte von der bestehenden  
1091 Vereinbarung nicht umfasst sind und vergütungsrelevant sind, können die Vertragspar-  
1092 teien abweichend von den §§ 126, 127 Abs. 3 SGB IX die bestehende Leistungs- und  
1093 Vergütungsvereinbarung ergänzen. Die vom Leistungserbringer vorzulegenden Ver-  
1094 handlungsunterlagen können dabei auf den Gegenstand der Maßnahme und deren  
1095 Kosten beschränkt werden.

1096 § 36 **Externer Vergleich**

1097 Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen,  
1098 wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren  
1099 Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren  
1100 Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem  
1101 höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung  
1102 entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungser-  
1103 bringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie ent-  
1104 sprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht

1105 als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde ober-  
1106 halb des unteren Drittels liegt<sup>43</sup>.

1107 **V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der**  
1108 **Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von**  
1109 **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen**

1110 § 37 **Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit**

1111 (1) Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Leistung unter Berücksichtigung der  
1112 Grundsätze und Maßstäbe über Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirk-  
1113 samkeit zu erbringen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der  
1114 Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurich-  
1115 ten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs zu unterstützen.

1116 (2) Die Leistung ist bedarfsgerecht und personenzentriert unter Berücksichtigung der  
1117 Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person auf der Basis des Gesamt- und  
1118 Teilhabeplans und dem aktuellen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Er-  
1119 kenntnisse entsprechend zu erbringen. Maßstab sind die jeweils vereinbarten Lei-  
1120 stungsbeschreibungen des Angebots

1121 (3) Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass die Grundsätze für die Wirtschaft-  
1122 lichkeit, Qualität einschließlich Wirksamkeit sowie dazugehörige Prüfungsgrundsätze<sup>44</sup>  
1123 gemeinsam umfassend entwickelt werden. Die Rahmenvertragsparteien wollen dazu  
1124 gemeinsam mit der Interessensvertretung einen andauernden gemeinsamen Aus-  
1125 tausch installieren, der die Erfüllung der Pflichten aller Beteiligten – vor Ort und im Land  
1126 – im Blick hat. Im Rahmen einer von der Vertragskommission SGB IX einzurichtenden  
1127 Arbeitsgruppe werden dazu unter anderem Definitionen, Kriterien und Instrumente er-  
1128 arbeitet.

1129 (4) Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität einschließlich der  
1130 Wirksamkeit der Leistungen definieren sich gemäß den Standards zur Strukturqualität,  
1131 Prozessqualität und Ergebnisqualität.

1132 (5) Die Strukturqualität stellt die notwendigen Rahmenbedingungen zur Leistungserbrin-  
1133 gung dar. Für die jeweilige Leistungsvereinbarung können als Maßstäbe insbesondere  
1134 ausgewählt werden:

1135 - die vereinbarte Leistungsbeschreibung,

---

<sup>43</sup> § 124 Abs. 1 S. 3 – 6 SGB IX.

<sup>44</sup> In Bezug auf die Prüfung nach § 35 LRV.

- 1136 - die räumliche und sächliche Ausstattung,
- 1137 - der barrierefreie Zugang zu den Leistungen,
- 1138 - die Besonderheiten des Leistungsangebots berücksichtigende bauliche Standards,
- 1139 - Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Abs. 8,
- 1140 - bestimmte Kooperationen mit anderen Leistungserbringern, die Einbindung des
- 1141 Leistungsangebots in sozialräumliche Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen
- 1142 (jeweils angebotsbezogen),
- 1143 - die fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer
- 1144 Fort- und Weiterbildung,
- 1145 Bei jedem Leistungsangebot zählt die personelle Ausstattung stets zur vereinbarten
- 1146 Strukturqualität.
- 1147 Zur Strukturqualität gehört, dass der Leistungsanbieter über eine Gewaltschutzkon-
- 1148 zeption verfügt. Die Vertragskommission wird zum Thema Gewaltschutzkonzeption
- 1149 weitere Regelungen treffen.
- 1150 **(6)** Die Prozessqualität bezieht sich vorrangig auf das Verfahren und den Ablauf der Leis-
- 1151 tungserbringung sowie auf die individuelle Abstimmung mit dem Leistungsberechtig-
- 1152 ten, die in besonderem Maße zur Zielerreichung der Leistung beitragen. Als Maßstäbe
- 1153 können angebotsspezifisch insbesondere vereinbart werden:
- 1154 - Aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsberechtigten und ggfls. der ge-
- 1155 setzlichen Vertreter,
- 1156 - professioneller Umgang mit Konfliktsituationen,
- 1157 - Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer, Leistungsträger und Leistungsbe-
- 1158 rechtigtem,
- 1159 - Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,
- 1160 - barrierefreie Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten,
- 1161 - Aktive Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des Leis-
- 1162 tungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige),
- 1163 - Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Leistungsberech-
- 1164 tigten innerhalb des Leistungsangebots,
- 1165 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfe- und Selbstbestimmungspotentiale,

- 1166 - Interdisziplinäre Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Rahmen der Ge-  
1167 samtplanung
- 1168 - personenzentrierte Weiterentwicklung des Leistungsangebots.
- 1169 **(7)** Die Ergebnisqualität beschreibt den Grad der Erreichung der in der Leistungsvereinba-  
1170 rung niedergelegten Ziele. Bei der Beurteilung sind die vom Leistungserbringer zu be-  
1171 einflussenden Faktoren bei der Zielerreichung sowie das Befinden und die Zufrieden-  
1172 heit der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.
- 1173 Die Maßstäbe für die Zielerreichung sind angebotsspezifisch zu vereinbaren.
- 1174 **(8)** Zur Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität verwendet der  
1175 Leistungserbringer ein nachvollziehbar dokumentiertes Qualitätsmanagement mit sys-  
1176 tematischen Verfahren und Maßnahmen, dessen erforderlicher Umfang und Inhalt sich  
1177 nach der Art und dem Umfang des konkreten Leistungsangebots richtet.
- 1178 Der Leistungserbringer wendet ein frei wählbares System der Qualitätssicherung<sup>45</sup> an.  
1179 Zu den Verfahren und Maßnahmen können - je nach Einzelfall des Leistungsangebots  
1180 - gehören:
- 1181 - die verbindliche Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen  
1182 zum Qualitätsmanagement,
- 1183 - die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
- 1184 - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
- 1185 - interne und externe Qualitätskonferenzen,
- 1186 - die fachliche Weiterentwicklung der Konzeption der Leistung,
- 1187 - die Beschreibung der Schlüsselprozesse und deren Weiterentwicklung sowie eine  
1188 standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung,
- 1189 - die Mitbestimmung der Leistungsberechtigten,
- 1190 - Befragungen der Leistungsberechtigten,
- 1191 - ein Beschwerdemanagementsystem,
- 1192 - ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 1193 **(9)** Der Leistungserbringer erstellt - soweit angebotsspezifisch mit dem Träger der Einglie-  
1194 derungshilfe im Rahmen des Abschlusses der Leistungsvereinbarung nicht anders ver-  
1195 abredet - personenbezogene Teilhabeberichte, die beinhalten:

---

<sup>45</sup> Vgl. § 37 Abs. 2 SGB IX.

- 1196 - den Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung (dies beinhaltet auch etwaige  
1197 Erhaltungsziele),
- 1198 - welche Maßnahmen der Zielerreichung gedient haben und welche nicht förderlich  
1199 waren,
- 1200 - Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnah-  
1201 menverbesserungen.
- 1202 Die Teilhabeberichte, die unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen erstellt  
1203 werden, dienen der Förderung des Gesamtplanverfahrens<sup>46</sup> und der Berücksichtigung  
1204 in der weiteren Planung. Über den konkreten Zeitraum der Vorlage des jeweils perso-  
1205 nenbezogenen Berichtes vereinbaren sich die Parteien vor Ort und angebotsspezi-  
1206 fisch.
- 1207 **(10)** Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird als gegeben vorausgesetzt, wenn die Quali-  
1208 tät gemäß Abs. 5 (Strukturqualität) und Abs. 6 (Prozessqualität) im Rahmen der ver-  
1209 einbarten Vergütung erreicht wird.
- 1210 **§ 38 Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung**
- 1211 **(1)** Der Leistungsträger prüft im Rahmen seines gesetzlichen Prüfrechts<sup>47</sup> anlassbezogen  
1212 die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leis-  
1213 tungen.
- 1214 **(2)** Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine  
1215 vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann sich der Gegenstand der  
1216 Prüfung auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit des Leis-  
1217 tungsangebots erstrecken<sup>48</sup>.
- 1218 **(3)** Bei der Prüfung werden die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen Leistungs- und  
1219 Vergütungsvereinbarung vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaft-  
1220 lichkeit und Qualität zugrunde gelegt.
- 1221 **(4)** Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,
- 1222 - ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit  
1223 erbracht wird (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und/oder
- 1224 - ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird.
- 1225 **(5)** Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz

---

<sup>46</sup> Vgl. § 121 SGB IX.

<sup>47</sup> Vgl. § 128 Abs. 1 SGB IX.

<sup>48</sup> Vgl. § 128 Abs. 1 S.1 SGB IX



1226 oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverlet-  
1227 zung entsprechend § 129 SGB IX zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist  
1228 zwischen den beteiligten Parteien Einvernehmen herzustellen.

1229 **(6)** Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitäts-  
1230 prüfungen sowie die Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der  
1231 Vergütung sind in Anlage [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen] geregelt.

1232 § 39 **Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge**

1233 **(1)** Über das in § 128 Abs. 1 SGB IX geregelte und in § 38 LRV näher bezeichnete gesetz-  
1234 liche Prüfrecht hinaus gilt ein anlassunabhängiges Prüfrecht,

1235 a) das sich auf sämtliche Leistungsangebote in allen Leistungsgruppen nach § 9 Abs.  
1236 1 S. 1 LRV erstreckt, für die eine Personalausstattung vereinbart ist.

1237 b) dessen Prüfungsgegenstand sich jeweils inhaltlich ausschließlich auf die Perso-  
1238 nalausstattung/-menge beschränkt, welche ein spezielles Merkmal der Struktur-  
1239 qualität darstellt (Personalabgleich).

1240 **(2)** Der örtlich zuständige Leistungsträger<sup>49</sup> nimmt das anlassunabhängige Prüfrecht im  
1241 Namen und im Auftrag aller Träger der Eingliederungshilfe wahr. Der prüfende Leis-  
1242 tungsträger kann die Durchführung der Prüfung an einen von diesem beauftragten Drit-  
1243 ten übertragen.

1244 **(3)** Die Regelungen des § 38 Abs. 5 LRV gelten entsprechend. Für den Inhalt und das  
1245 Verfahren zur Durchführung von Prüfungen nach Abs. 1 sowie die Einzelheiten zu In-  
1246 halt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der Vergütung gilt die Anlage [Wirtschaftlich-  
1247 keits- und Qualitätsprüfungen] entsprechend.

1248 **(4)** Das Verfahren zum Personalabgleich findet automatisch zusammen mit dem Verfah-  
1249 ren nach § 32 LRV (Zahlungsabgleich) statt.

1250 **VI. Weitere Organisationsstruktur**

1251 § 40 **Bildung einer Vertragskommission**

1252 Die Vertragsparteien bilden für das Land Baden-Württemberg eine SGB IX-Vertrags-  
1253 kommission.

1254 § 41 **Aufgaben der Vertragskommission**

---

<sup>49</sup> Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

- 1255 **(1)** Die Vertragskommission ist zuständig für
- 1256 a) die Weiterentwicklung der Regelungen über die Rahmenbedingungen, Grund-
- 1257 sätze und das Verfahren zur Erbringung und Vergütung von Eingliederhilfeleis-
- 1258 tungen nach dem SGB IX. Dazu gehören insbesondere:
- 1259 - die Umsetzung der Personenorientierung,
- 1260 - die Leistungs- und Vergütungssystematik,
- 1261 - ausdifferenzierte Zuordnung der für die Leistungspauschalen nach §§ 125,
- 1262 134 SGB IX maßgeblichen Kostenarten und -bestandteile,
- 1263 - weitere Festlegungen zu Personalrichtwerten.
- 1264 b) die Auslegung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages,
- 1265 c) die Beschlussfassung über Formblätter für Vereinbarungen nach den §§ 123 ff.
- 1266 SGB (Mustervereinbarungen),
- 1267 d) die Klärung der bei Abschluss dieses Rahmenvertrags noch ungeklärten Schnitt-
- 1268 stellen zu anderen Leistungsbereichen (u.a. Bildung),
- 1269 e) die Revision der einzelnen Vertragsregelungen insbesondere unter Berücksichti-
- 1270 gung der in den Folgejahren auf Bundes- und Landesebene weiter angepassten
- 1271 Rahmenbedingungen zur weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.
- 1272 f) die weiteren in diesem Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben.

1273 Die Vertragskommission soll unter Mitwirkung des Ministeriums für Kultus, Jugend und

1274 Sport eine Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Fälle des § 134 SGB

1275 IX erarbeiten.

1276 Im Übrigen ergeben sich die Aufträge der Vertragskommission auch aus der Anlage

1277 [Aufträge Vertragskommission].

- 1278 **(2)** Die Vertragskommission ist ein Gremium zur Koordination und Abstimmung der jewei-
- 1279 ligen Anträge, Anforderungen und Interessen der gleichberechtigten Vertragsparteien
- 1280 sowie der beteiligten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und zur
- 1281 Vermittlung der von ihr einvernehmlich erarbeiteten Empfehlungen und Beschlüsse.

1282 § 42 **Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission**

- 1283 **(1)** Als Vertragspartei sind jeweils folgende Organisationen beteiligt:

- 1284 a) Zur Gruppe der Leistungserbringer gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Ver-
- 1285 treter

- 1286 - der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbände Baden e.V. und Württemberg e.V.  
1287 - der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.  
1288 - des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.  
1289 - des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.  
1290 - des Paritätischen Wohlfahrtverbandes, Landesverband Baden-Württemberg  
1291 e.V.  
1292 - des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Baden-Württemberg e.V., und  
1293 Landesverband Badisches Rotes Kreuz- e.V.  
1294 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche Baden e.V.  
1295 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.  
1296 - eines Verbandes der privaten Leistungserbringer.
- 1297 b) Zur Gruppe der Leistungsträger gehören insgesamt neun Vertreterinnen und Ver-  
1298 treter
- 1299 - des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales  
1300 - des Landkreistags Baden-Württemberg  
1301 - des Städtetags Baden-Württemberg und  
1302 - des Gemeindetags Baden-Württemberg  
1303 - der Stadt- und Landkreise
- 1304 **(2)** Nicht als Vertragspartei, sondern als weitere Beteiligte wirken die maßgeblichen Inte-  
1305 ressenvertretungen der Menschen mit Behinderungen<sup>50</sup> an der Erarbeitung der Ent-  
1306 scheidungen und den Beschlussfassungen der Vertragskommission mit.
- 1307 § 43 **Weitere Organisation**
- 1308 **(1)** Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Vertragspartner verbindlich. Rahmen-  
1309 vertragsändernde Beschlüsse
- 1310 - sind dem Vertragstext anzufügen, soweit keine Einarbeitung der Beschlussinhalte  
1311 erfolgt,  
1312 - bedürfen keiner vorherigen Kündigung des geltenden Vertrags.
- 1313 **(2)** Die Bearbeitung der Aufgaben der Vertragskommission unter § 41 Abs. 1 LRV betref-  
1314 fend der Eingliederungshilfeleistungen für den Personenkreis nach § 134 bzw. § 142  
1315 SGB IX bleibt Aufgabe der von den Vertragsparteien am 13.09.2019 eingesetzten „AG  
1316 Minderjährige“. Deren Ergebnisse treten durch Beschluss der Vertragskommission in  
1317 Kraft.

---

<sup>50</sup> Vgl. § 131 Abs. 2 SGB IX.

1318 **(3)** Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Einrichtung ei-  
1319 ner Geschäftsstelle regelt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinbarung über  
1320 die Konstituierung der Vertragskommission.

1321 B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN

1322 I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe

1323 § 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen

1324 Die Leistungen der sozialen Teilhabe umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-  
1325 logs die von § 113 SGB IX i.V.m. §§ 77 ff. SGB IX geregelten Leistungen.

1326 § 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe

1327 Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teil-  
1328 habe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie  
1329 nicht nach den weiteren in diesem Vertrag geregelten Leistungsgruppen<sup>51</sup> aus den Ka-  
1330 piteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Die Leistungen sind darauf gerichtet, Lei-  
1331 stungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Le-  
1332 bensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem sozialen Raum zu befähigen oder  
1333 sie hierbei zu unterstützen.

1334 § 46 Leistungen für Wohnraum

1335 **(1)** Leistungen für Wohnraum<sup>52</sup> werden vereinbart, um Leistungsberechtigten zu Wohn-  
1336 raum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverant-  
1337 wortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaf-  
1338 fung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den beson-  
1339 deren Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Diese Leistungen  
1340 können auch die Information, Beratung, Begleitung und die Befähigung von Leistungs-  
1341 berechtigten in diesem Kontext beinhalten. Beratungsleistungen gehören zu den  
1342 höchstpersönlichen Leistungen nach § 7 Abs. 4 LRV.

1343 **(2)** Die weiteren Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung Leistungen für  
1344 Wohnraum] geregelt.

1345 **(3)** Abweichend von § 8 Abs. 2 LRV können in der Leistungsvereinbarung die Leistungen  
1346 nur zur persönlichen Inanspruchnahme durch einen Leistungsberechtigten geregelt

---

<sup>51</sup> Vgl. § 5 SGB IX.

<sup>52</sup> Vgl. § 77 Abs. 1 SGB IX.

1347 werden<sup>53</sup>. Ausgenommen davon sind Beratungsleistungen nach Abs. 1 S. 3, die auf  
1348 Wunsch von mehreren Leistungsberechtigten, die zusammen wohnen oder wohnen  
1349 wollen, gemeinsam in Anspruch genommen werden können.

1350 **(4)** Vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere anderer Leistungsträger,  
1351 bleiben im Einzelfall des jeweiligen Leistungsberechtigten unberührt.

1352 § 47 **Assistenzleistungen**

1353 **(1)** Leistungen zur Assistenz können vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von  
1354 §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben  
1355 sind. Innerhalb eines Angebots können die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder  
1356 teilweise vereinbart werden.

1357 **(2)** Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des  
1358 Alltags einschließlich der Tagestruktur umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-  
1359 logos insbesondere Leistungen zur Alltagsbewältigung wie:

1360 - Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung (z.B. Haushalts-  
1361 führung)

1362 - Gestaltung sozialer Beziehungen

1363 - Persönliche Lebensplanung

1364 - Teilhabe an gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung ein-  
1365 schließlich sportlicher Aktivitäten

1366 - Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

1367 **(3)** In den jeweiligen Assistenzleistungen stets mit enthalten sind die für eine angemessene und qualitative Leistungserbringung begleitend erforderlichen Leistungen

1369 - zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Kommunikation)

1370 - zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV

1371 im Sinne einer Querschnittsleistung.

1372 Die Leistungen für Assistenz nach Abs. 2 umfassen auch Leistungen an Mütter und  
1373 Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

1374 **(4)** Assistenzleistungen nach Abs. 2 zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen  
1375 Leben, zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten umfassen auch eine

---

<sup>53</sup> Nach § 116 Abs. 2 SGB IX sind die Leistungen nach § 77 Abs. 1 SGB IX nicht für Angebote zur gemeinsamen Inanspruchnahme vorgesehen.

- 1376 Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes (einschließlich bürgerschaftlichem Engage-  
1377 ment), soweit eine notwendige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftli-  
1378 cher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen
- 1379 - weder zumutbar unentgeltlich  
1380 - noch gegen eine Aufwandsentschädigung
- 1381 erbracht werden kann.
- 1382 **(5)** Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson sind insbesondere die Rufbereit-  
1383 schaft, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Be-  
1384 sonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Sie richten sich insbesondere an Leis-  
1385 tungsberechtigte zur Vermeidung einer Krisensituation oder Leistungsberechtigte, die  
1386 sich bereits in einer Krisensituation befinden. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:
- 1387 - ständige telefonische Erreichbarkeit  
1388 - bei Bedarf Vermittlung eines persönlichen Ansprechpartners zur Krisenbewälti-  
1389 gung.
- 1390 **(6)** Weitere Inhalte zu den Assistenzleistungen werden in der Anlage [Leistungsbeschrei-  
1391 bung Assistenz] beschrieben.
- 1392 § 48 **Arten der Assistenzleistungen**
- 1393 **(1)** Folgende Arten von Assistenzleistungen können vereinbart werden, die gerichtet sind  
1394 auf:
- 1395 a) die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewälti-  
1396 gung und/oder
- 1397 b) die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung  
1398 sowie die Begleitung und Unterstützung der Leistungsberechtigten im Sinne von  
1399 Beobachten, Beurteilen und Empfehlen.
- 1400 **(2)** Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenstän-  
1401 digen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht.  
1402 Sie beinhalten pädagogische, sozialpädagogische, psychosoziale, heilpädagogische  
1403 und teilhabeorientierte<sup>54</sup> Leistungen zur Förderung von Selbstbestimmung, Selbstver-  
1404 antwortlichkeit und Selbständigkeit. Hierzu gehören insbesondere die Beratung, die  
1405 Motivation, Anleitung, das Training und die Begleitung zur selbständigen Aufgabener-  
1406 füllung sowie die Reflexion der Assistenz.

---

<sup>54</sup> Vgl. § 14 LPersVO

- 1407 **(3)** Leistungsangebote können die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen  
1408 auch dann durch eine qualifizierte Assistenz beinhalten, wenn dies  
1409 a) teilhabebedingt erforderlich ist oder  
1410 b) als Annexstätigkeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeit angemessen ist.
- 1411 **(4)** Assistenzleistungen nach SGB IX unterscheiden sich von Leistungen der Pflegeversicherung  
1412 nach SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII grundsätzlich in den Methoden  
1413 und der dahinterliegenden Zweckbestimmung. Inhalte, Formen und angewandte  
1414 Methoden der Assistenzleistungen werden auf den individuellen Bedarf abgestimmt,  
1415 sie erschöpfen sich nicht in einem vordefinierten Katalog.
- 1416 § 49 **Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen**
- 1417 **(1)** In Vereinbarungen über die Erbringung von Assistenzleistungen im Basismodul sind  
1418 Leistungen zu vereinbaren, mit denen die Grund-Bestandteile des alltäglichen selbstbestimmten  
1419 (Zusammen-)Lebens in der besonderen Wohnform mittels Basisleistungen abgedeckt werden.  
1420 Diese Basisleistungen berücksichtigen insbesondere die geltenden ordnungsrechtlichen  
1421 Vorgaben zur Personalausstattung.  
1422 Grundlage hierfür sind
- 1423 a) die Beschreibung der Leistungsinhalte einschließlich der dafür vorgesehenen Personalschlüssel  
1424 und -qualifikationen (Anlagen [Leistungsbeschreibung Module besondere Wohnform für Erwachsene]),  
1425  
1426 b) die Leistungsabgrenzung in Form einer Positiv-Negativ-Liste (Anlage: [Positiv-Negativ-Liste  
1427 zum Basis Modul besondere Wohnform für Erwachsene])  
1428  
1429 c) das Kalkulationstool auf Basis eines Musterdienstplans (Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul  
nach Dienstplanmodell besondere Wohnform]).
- 1430 **(2)** Das Basismodul beinhaltet sowohl Leistungen, die an mehrere Leistungsberechtigte  
1431 gemeinsam erbracht werden, als auch Leistungen zur individuellen Inanspruchnahme.  
1432 Der zeitliche Umfang der im jeweiligen Leistungsangebot zur individuellen Inanspruchnahme  
1433 zur Verfügung stehenden Leistungen ist in dem bei der Vereinbarung anzuwendenden  
1434 Dienstplanmodell nach Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell  
1435 Besondere Wohnform] pro Leistungsberechtigten (pro Kalendertag und nach zeitlicher Lage)  
1436 ausgewiesen.
- 1437 **(3)** Für zeitliche Betreuungslücken, die sich im Dienstplanmodell werktags bei Krankheit  
1438 oder Urlaub der Leistungsberechtigten ergeben, ist ergänzend zum Basismodul für besondere  
1439 Wohnformen das Zusatzmodul für Krankheit und Urlaub zu vereinbaren, um

1440 für eine grundständige Präsenzleistung im Wohnumfeld zu sorgen. Einzelheiten zu den  
1441 Leistungsinhalten und zur Personalausstattung sind enthalten in:

1442 - Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform Erwachsene, Ab-  
1443 schn. II Modul Krankheit/Urlaub]

1444 - Anlage [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienstplanmodell Beson-  
1445 dere Wohnform]

1446 § 50 **Heilpädagogische Leistungen**

1447 **(1)** Heilpädagogische Leistungsangebote werden als Leistungen der Sozialen Teilhabe<sup>55</sup>  
1448 für noch nicht eingeschulte Kinder vereinbart, bei denen nach fachlicher Erkenntnis zu  
1449 erwarten ist, dass hierdurch

1450 a) eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Be-  
1451 hinderung verlangsamt wird oder

1452 b) die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

1453 Sie können alle Maßnahmen umfassen, die zur Entwicklung des Kindes und Entfaltung  
1454 seiner Persönlichkeit beitragen und von Heilpädagogen oder anderem nichtärztlichem  
1455 Personal behindertenspezifisch erbracht werden können<sup>56</sup>.

1456 **(2)** Werden heilpädagogische Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären  
1457 Frühförderstellen (IFF) als Komplexleistung mit medizinischen Leistungen an-  
1458 geboten, gelten die Regelungen der „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der  
1459 Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung  
1460 bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg“ bzw. die  
1461 Vereinbarungen der sozialpädiatrischen Zentren mit den jeweils zuständigen Landkrei-  
1462 sen.

1463 **(3)** Heilpädagogische Leistungen werden in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als  
1464 Solitärleistung der sozialen Teilhabe angeboten, wenn kein Leistungsbedarf für eine  
1465 Komplexleistung besteht. Zielgruppe sind Kinder, bei denen keine Entwicklungsbehin-  
1466 derung der Motorik oder Sprache vorliegt.

1467 **(4)** Zu den zu vereinbarenden Leistungen gehören nur solche, die zum Leistungsbereich

---

<sup>55</sup> Vgl. § 113 Abs.2 Nr.3 SGB IX i.V.m. § 79 Abs.1 und 2 SGB IX.

<sup>56</sup> Die Mindeststandards zu Strukturen und Prozessen bei der Erbringung der Komplexleistung Frühförderung durch Leistungsträger und Leistungserbringer werden in einem gesonderten Landesrahmenvertrag geregelt; vgl. § 46 Abs. 4 SGB IX.



1468 der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gehören; vorrangige Leistungsverpflichtun-  
1469 gen Dritter, insbesondere nach dem SGB V, bleiben unberührt.

1470 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in Anlage [Leistungsbeschreibung Heilpädagogische Leis-  
1471 tungen] geregelt.

1472 § 51 **Leistungen zum Begleiteten Wohnen in Familien**

1473 **(1)** Die Angebote zum Begleiteten Wohnen in Familien erbringen nach § 113 Abs. 2 Nr. 4  
1474 i.V.m. § 80 SGB IX Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte, die – unabhängig  
1475 von ihrem Alter – außerhalb der Herkunftsfamilie in geeigneten Gastfamilien leben und  
1476 von einem Fachdienst des Leistungserbringers begleitet werden wollen.

1477 **(2)** Das Angebot ermöglicht eine dem individuellen Bedarf entsprechende und sozial-  
1478 raumorientierte familienbezogene Unterstützung. Dabei werden der Leistungsberech-  
1479 tigte sowie die Gastfamilie durch einen Leistungserbringer unterstützt, der beiden so-  
1480 wohl im häuslichen Kontext wie auch an anderen geeigneten Orten insbesondere Be-  
1481 ratung und Information zur Verfügung stellt. Gegenüber den Leistungsberechtigten  
1482 werden innerhalb des Kontextes der Gastfamilie weitere bedarfsgerechte Assistenzen  
1483 erbracht. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten bezüglich des Ein-  
1484 satzes mehrerer Leistungserbringer ist im Rahmen der Gesamtplanung stets zu be-  
1485 rücksichtigen.

1486 **(3)** Je leistungsberechtigter Person wird durch den Leistungserbringer eine Leistungs-  
1487 pauschale berechnet, die sowohl die Leistungen für deren Unterstützung als auch die  
1488 Leistungen für die Unterstützung der Gastfamilie sowie die weiteren fachdienstlichen  
1489 Leistungen des Leistungserbringers einschließt. Sozialrechtliche Leistungen außer-  
1490 halb des SGB IX, insbesondere solche zum Lebensunterhalt, werden bei der Kalkula-  
1491 tion abgegrenzt.

1492 **(4)** Die Vereinbarung umfasst zudem eine monatliche Entschädigung in Form eines Be-  
1493 treuungsentgelts für den Aufwand der Gastfamilie.

1494 **(5)** Den Vereinbarungen sind zugrunde zu legen:

1495 - die Leistungsbeschreibung in Anlage [Rahmenregelungen BWF], in der insbeson-  
1496 dere beschrieben sind: leistungsberechtigter Personenkreis und die näheren Rah-  
1497 menbedingungen für die einzelnen standardisierten Leistungskomponenten und -  
1498 umfänge.

1499 - die Vereinbarungsmuster in den Anlagen [Muster-Leistungsvereinbarung BWF]  
1500 und [Muster-Vergütungsvereinbarung BWF]

1501 **(6)** Die Rahmenbedingungen für Vereinbarungen zur Betreuung von Minderjährigen in  
1502 Pflegefamilien bleiben einer gesonderten Regelung durch die Vertragskommission  
1503 vorbehalten.

1504 § 52 **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

1505 **(1)** Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können  
1506 vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von § 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 81 SGB  
1507 IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben sind. Innerhalb eines Angebots können  
1508 die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder teilweise vereinbart werden.

1509 **(2)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sol-  
1510 len die Leistungsberechtigten befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages mög-  
1511 lichst selbstständig zu übernehmen, um die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in  
1512 der Gemeinschaft zu ermöglichen.

1513 Leistungsinhalte sind insbesondere die:

- 1514 - Hinführung zu Beschäftigung
- 1515 - Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben sowie berufliche Bildung
- 1516 - Befähigung zur Vornahme von lebenspraktischen Handlungen einschließlich haus-  
1517 wirtschaftlicher Tätigkeiten
- 1518 - Befähigung und Verbesserung von Sprache und Kommunikation
- 1519 - Befähigung, sich im Verkehr ohne fremde Hilfe zu bewegen
- 1520 - Blindentechnische Grundausbildung

1521 Gleiches gilt auch für Leistungsangebote, die sich auf den Erhalt der Fähigkeiten und  
1522 Fertigkeiten beziehen.

1523 Die zu vereinbarenden Leistungsangebote sind an den für die jeweiligen Personen-  
1524 kreise erreichbaren Zielen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszurichten.

1525 **(3)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten  
1526 können

1527 a) räumlich

- 1528 - an eine Werkstatt für behinderte Menschen angeschlossen sein<sup>57</sup>.
- 1529 - im Gebäude oder am Standort einer besonderen Wohnform erbracht werden.

---

<sup>57</sup> Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

1530 - an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer Werkstatt für  
1531 behinderte Menschen oder einer besonderen Wohnform ist.

1532 b) dem jeweiligen Personenkreis entsprechend (bspw. auch für Personen mit Maß-  
1533 nahmen nach § 1906 BGB) unabhängig vom Alter und in unterschiedlichem zeitli-  
1534 chem Umfang vereinbart werden.

1535 **(4)** In der Regel werden die Leistungen in Fördergruppen erbracht. In diesen Fällen gilt für  
1536 die Kalkulation die Anlage [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]. Für alle anderen  
1537 Angebote gelten die Regelungen zur Vergütungssystematik nach § 8 Abs. 2 LRV.

1538 **(5)** In besonderen Fällen können die Leistungen auch Einzelpersonen angeboten werden,  
1539 wenn andernfalls ein Erreichen des Zieles der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft  
1540 nicht gewährleistet ist.

1541 **(6)** Weitere Einzelheiten werden in Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt  
1542 praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] beschrieben.

1543 **(7)** Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Fördergruppen geltenden Parame-  
1544 ter sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

#### 1545 § 53 **Leistungen zur Mobilität**

1546 **(1)** Leistungen zur Mobilität im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis umfassen Leistungen  
1547 zur Beförderung.

1548 **(2)** Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an  
1549 Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art  
1550 und Schwere ihrer Behinderung bzw. wegen bestehender Barrieren nicht zumutbar ist.

1551 **(3)** Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewie-  
1552 sen sind, erhalten diese gesondert als unterstützende oder qualifizierte Assistenz.

1553 **(4)** Vertragliche Regelungen, die bei Inkrafttreten des LRV bereits bestanden und sich auf  
1554 die Leistungen zur Mobilität beziehen, können bis längstens 31.12.2023 fortgeführt  
1555 werden.

1556 **(5)** Die Vertragskommission erarbeitet eine Leistungsbeschreibung.

1557 **(6)** Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der  
1558 Eingliederungshilfe sowie die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf  
1559 Mobilität bleibt unberührt.

#### 1560 § 53a **Assistenz im Krankenhaus**

1561 **(1)** Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung nach

- 1562 § 39 SGB V können Leistungen der Eingliederungshilfe für die Begleitung und Befähigung<sup>58</sup> durch vertraute Bezugspersonen des Leistungserbringers vereinbart werden.
- 1563
- 1564 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungen sind auf das Teilhabeziel ausgerichtet, dass
- 1565 - die medizinische Behandlung sowie die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen vom Krankenhauspersonal zu Gunsten des leistungsberechtigten Personenkreises durchgeführt werden können und
- 1566
- 1567
- 1568 - der betroffene Leistungsberechtigte an diesen im erforderlichen Umfang mitwirken kann.
- 1569
- 1570 **(3)** Die Leistungen umfassen insbesondere sowohl
- 1571 a) Assistenzen zur Verständigung bei
- 1572 - Menschen mit Behinderung, die nicht in der Lage sind, ausreichend sprachlich zu kommunizieren,
- 1573
- 1574 - Menschen mit geistigen bzw. komplexen Behinderungen, weil sie z.B. die eigenen Krankheitssymptome nicht deuten oder für Außenstehende verstehbar mitteilen können, oder
- 1575
- 1576
- 1577 - Menschen mit Autismus
- 1578 als auch
- 1579 b) Assistenzen zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen insbesondere bei
- 1580
- 1581 - Menschen mit geistiger Behinderung, die behinderungsbedingt nicht die für die Behandlung erforderliche Mitwirkung erbringen können oder ihr Verhalten sowie ggf. vorhandene stark ausgeprägte Ängste und Zwänge behinderungsbedingt nicht kontrollieren können, oder
- 1582
- 1583
- 1584
- 1585 - Menschen mit seelischen Behinderungen, die vor allem durch schwere Angst- oder Zwangsstörungen beeinträchtigt sind.
- 1586
- 1587 **(4)** Die zu vereinbarenden Leistungen umfassen Zeiten
- 1588 - während des Aufenthalts des Leistungsberechtigten im Krankenhaus
- 1589 - und der dafür erforderlichen Fahrten der vertrauten Kontaktperson.

---

<sup>58</sup> Als nichtmedizinische akzessorische Nebenleistungen zur ärztlichen Behandlung und Krankenpflege; vgl. Bundestagsdrucksache 19/31069, S. 192.

1590 **(5)** Als vertraute Bezugspersonen im Sinne des Abs. 1 gelten sämtliche Beschäftigte des  
1591 Leistungserbringers, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leis-  
1592 tungen der Eingliederungshilfe erbringen. Die Wünsche des Leistungsberechtigten im  
1593 Hinblick auf den konkreten Personaleinsatz sind zu berücksichtigen.

1594 **(6)** Die für eine im Einzelfall erforderliche Begleitung und Befähigung zu vereinbarenden  
1595 Leistungen richten sich nach der allgemeinen personenorientierten Leistungssyste-  
1596 matik des § 8 LRV.

1597 § 54 **Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen**

1598 Leistungen, die bei besonderen Wohnformen zur Abdeckung jener Wohnkosten die-  
1599 nen, welche die sozialhilferechtliche Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz  
1600 4 SGB XII um mehr als 25 Prozent übersteigen, werden in der Leistungsvereinbarung  
1601 zusätzlich als Leistungen der sozialen Teilhabe im Sinne des § 113 Abs. 5 SGB IX  
1602 vereinbart. Grundlage der Verhandlung über die Höhe der Fachleistung sind die im  
1603 KdU-Tool nach § 56 Abs. 2 LRV aufgeführten Gesamtkosten für die persönlichen  
1604 Wohn- und Gemeinschaftsflächen.

1605 § 55 **Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen**

1606 **(1)** Beinhaltet das Angebot eines Leistungserbringers auch besondere Wohnformen bzw.  
1607 sonstige Leistungen, die grundsätzlich nicht zu den Teilhabeleistungen, sondern zu  
1608 den existenzsichernden Leistungen des SGB XII zählen, treffen die Parteien in der  
1609 Leistungsvereinbarung Abreden über die sich ergebenden Flächenschnittstellen zwi-  
1610 schen

1611 - den in besonderen Wohnformen befindlichen persönlichen Wohn- und Gemein-  
1612 schaftsräumen der Leistungsberechtigten (Unterkunft) und

1613 - den zur Ausstattung zählenden bzw. mit dieser verbundenen Fachleistungsflächen.

1614 **(2)** In Abgrenzung zu den persönlichen Wohn- und Gemeinschaftsflächen der Leistungs-  
1615 berechtigten in besonderen Wohnformen umfassen die Fachleistungsflächen:

1616 a) Maßnahmebezogen und betriebsnotwendig voll- bzw. nur anteilig genutzten  
1617 Räume inklusive Dienst- und Funktionsräume, zu denen typischerweise (nicht ab-  
1618 schließend) zählen:

1619 - Therapieräume

1620 - Trainingsküche

1621 - Hobbyräume

- 1622 - Veranstaltungsräume
- 1623 - Pflege-/ Bewegungsbäder
- 1624 - Räume für Personal einschließlich Assistenzkräfte (z.B. Einrichtungsleitung,  
1625 Nachtbereitschaft)
- 1626 b) Anteilige Mischflächen, also Flächen (oder Räume), die sowohl für Leistungen der  
1627 Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind und zu denen bei-  
1628 spielsweise zählen:
- 1629 - Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, die sowohl als Zugang zu Fach-  
1630 räumen als auch zu Wohnräumen benutzt werden müssen,
- 1631 - Küchen mit Mehrfachfunktion (Verpflegung, Training),
- 1632 - Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume für Putzutensilien für das gesamte Haus
- 1633 - Energieversorgungsräume
- 1634 c) Möblierung und Ausstattung der Räume.
- 1635 **(3)** Ergeben sich aus dem Leistungsangebot atypische Anforderungen an Räume, Flächen  
1636 (bspw. Sinnesgärten) und/oder Ausstattungen sind diese, soweit für die Leistungser-  
1637 bringung erforderlich, in der Vereinbarung über die Fachleistungen zu berücksichtigen.
- 1638 **(4)** Die im Rahmen der Übergangvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabege-  
1639 setzes in Baden-Württemberg vom 18.04.2019 vorgenommenen Flächenermittlungen  
1640 entfalten im Sinne von § 4 Abs. 5 der vorgenannten Vereinbarung keine präjudizie-  
1641 rende Wirkung für die nach diesem LRV zu vereinbarenden Regelungen.
- 1642 **(5)** Bei Bestandsangeboten gelten die mit den Wohnimmobilien im unmittelbaren räumli-  
1643 chen Zusammenhang stehenden, zu den bisherigen Angeboten gehörenden und in die  
1644 bisherige Leistungsvergütung miteinbezogenen Sonderflächen (bspw. Grünanlagen,  
1645 Sporthallen, Zuwegungen, Funktions- und Verwaltungsgebäude) als zusätzliche Fach-  
1646 leistungsf lächen, soweit diese auch als Teil des künftigen Angebotskonzepts miteinbe-  
1647 zogen sind.
- 1648 **(6)** Abweichend von § 3 Abs. 5 LRV stellen Bestandsangebote im Sinne dieser Regelung  
1649 auch solche Leistungsangebote dar, für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens  
1650 des LRV das Planungs- und behördliche Abstimmungsverfahren fortgeschritten war  
1651 (bspw. Vorliegen einer Förderempfehlung bzw. eines Förderbescheids), die aber erst  
1652 nach dem 01.01.2020 in Betrieb gehen bzw. gegangen sind.
- 1653 **(7)** Sächliche und räumliche Ausstattung, deren Betriebsnotwendigkeit, Wirtschaftlichkeit  
1654 und Angemessenheit bereits zum 31.12.2019 vom Träger der Eingliederungshilfe nach

1655 SGB XII geprüft war, gilt als genehmigt.

1656 § 56 **Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen**

1657 (1) Bei Leistungsangeboten, die Unterkunft für die Leistungsberechtigten in besonderen  
1658 Wohnformen bereitstellen, umfassen die Investitionsbeträge nur jene Aufwendungen,  
1659 die sich auf die den Fachleistungen zugeordneten Flächen beziehen und nicht auf die  
1660 Bereitstellung von persönlichem Wohnraum und von zusätzlichen Räumlichkeiten zur  
1661 gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken entfallen<sup>59</sup>.

1662 (2) Für die Ermittlung des Leistungspauschalenteils werden die in den nachfolgend be-  
1663 schriebenen Anlagen enthaltenen Werkzeuge eingesetzt:

1664 a) Anlage [KdU Kalkulationstool 1.6]

1665 b) Anlage [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool]

1666 (3) Im Übrigen umfassen die Vergütungen für Investitionen jene Aufwendungen der ver-  
1667 einbarten Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die zur Finanzierung jener Wohnkosten  
1668 dienen, welche oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII lie-  
1669 gen und bei denen die Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten nicht ausreichen,  
1670 die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu de-  
1671 cken<sup>60</sup>. § 54 S. 2 LRV gilt entsprechend.

1672 § 57 **Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen**

1673 (1) Für die Service- und Versorgungsbereiche in den besonderen Wohnformen sind in der  
1674 Vereinbarung die Fachleistungsbestandteile von jenen Leistungen abzugrenzen, die  
1675 nach den Kap. 3 und 4 des SGB XII den existenzsichernden Leistungen zugeordnet  
1676 sind und inhaltlich entweder

1677 a) zur Kaltmiete bzw. zu den Wohnnebenkosten im Bereich Kosten der Unterkunft  
1678 gehören, oder

1679 b) von den Leistungsberechtigten ganz oder anteilig aus dem ihnen zur Verfügung  
1680 stehenden Regel- bzw. Mehrbedarfssätzen zu finanzieren sind.

1681 Bei der Abgrenzung sind die in der Anlage [Abgrenzungsschema für Service- und Ver-  
1682 sorgungskosten bei besonderen Wohnformen] vereinbarten Abgrenzungs- und Vertei-  
1683 lungsrichtlinien zugrunde zu legen. Diese Richtlinien berücksichtigen, dass bestimmte  
1684 Kostenarten bereits gesondert bei der Investitionsbetragsberechnung nach § 56 Abs.

---

<sup>59</sup> Vgl. im Übrigen § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII.

<sup>60</sup> Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX.

1685 1 LRV berücksichtigt werden und im KdU-Kalkulationstool<sup>61</sup> entsprechend des konkre-  
1686 ten Flächenschlüssel anteilig der Leistungspauschale zugerechnet werden.

1687 **(2)** Zur vereinfachten Handhabung können für einzelne Service- und Versorgungsbestand-  
1688 teile pauschale Verteilungsschlüssel vereinbart werden.

1689 § 57a **Kurzzeitangebote**

1690 **(1)** Als Angebot für Leistungen zur Sozialen Teilhabe können auch Leistungen für das  
1691 kurzzeitige Wohnen von volljährigen Leistungsberechtigten vereinbart werden, insbe-  
1692 sondere innerhalb und außerhalb von Besonderen Wohnformen. Die Vereinbarungen  
1693 können sich auf ganzjährig vorzuhaltende Kurzzeitangebote und/oder solche mit be-  
1694 schränkten Öffnungszeiten (bspw. während Ferienzeiten) erstrecken.

1695 **(2)** Ziele von Kurzzeitangeboten können insbesondere sein:

- 1696 - Vorübergehende Übernahme von ansonsten im häuslichen Umfeld bestehender
- 1697 Assistenzen und Pflege, u.a. bei Verhinderung der häuslichen Assistenz-/Pflege-
- 1698 personen (bspw. Krankheit, Urlaub) oder zu deren vorübergehenden Entlastung
- 1699 - Befähigung einer leistungsberechtigten Person zu einer möglichst selbstbestimm-
- 1700 ten Lebensführung (u.a. zur Ablösung vom Elternhaus)
- 1701 - Unterstützung bei Krisensituationen im häuslichen Umfeld

1702 **(3)** Die Kurzzeitangebote werden stets in Kombination bzw. unter Berücksichtigung der  
1703 von den Leistungsberechtigten bedarfsdeckend einzusetzenden Leistungen nach den  
1704 §§ 39, 42 SGB XI vereinbart.

1705 **(4)** Die für Kurzzeitangebote zu vereinbarenden Fachleistungen der sozialen Teilhabe (zu-  
1706 züglich weiter zu vereinbarender Leistungsangebote wie z.B. Tagesstruktur) richten  
1707 sich nach der allgemeinen personenorientierten Leistungssystematik des § 8 LRV. Ab-  
1708 weichend ist eine standardisierte Vereinbarung von Leistungsinhalten und -umfängen  
1709 möglich für sog. nicht-planbare Fälle. Solche Ausnahmefälle liegen vor, bei denen dem  
1710 Leistungserbringer zum Zeitpunkt der Aufnahme noch kein Gesamtplan vorliegt<sup>62</sup>, der  
1711 die erforderlichen Kurzzeit-Leistungen berücksichtigt. Dies ist insbesondere der Fall,

- 1712 - wenn die abzudeckenden Teilhabebedarfe im Verfahren nach Kapitel 7 des SGB
- 1713 IX noch nicht ermittelt worden sind,
- 1714 - bei Vorliegen von Not- oder Krisensituationen (bspw. bei Unfällen oder Krankheits-
- 1715 fällen von bisherigen Assistenz-/Pflegepersonen).

---

<sup>61</sup> Vgl. § 56 Abs. 2 a) LRV.

<sup>62</sup> Vgl. § 6 Abs. 6 S. 1 LRV.



1716 (5) Die Vertragskommission bestimmt für Kurzzeitangebote für minderjährige Leistungs-  
1717 berechnete bzw. Leistungsberechtigte nach § 134 Abs. 4 SGB IX gesonderte Regelun-  
1718 gen.

1719 § 57b **Kurzzeitangebote innerhalb besonderer Wohnformen**

1720 (1) Das Leistungsangebot umfasst die Leistungen zur Assistenz in besonderen Wohnfor-  
1721 men nach den §§ 47 bis 49, 57, sowie Pflegeleistungen nach § 82.

1722 (2) Abweichend von den §§ 54, 55 hält der Leistungserbringer alle für das Kurzzeitangebot  
1723 notwendigen Räumlichkeiten, einschließlich der Flächen für persönlichem Wohnraum  
1724 und für Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken, als Fach-  
1725 leistungsflächen vor.

1726 (3) Soweit für einen Platz in einer besonderen Wohnform nur ersatzweise Kurzzeit-Leis-  
1727 tungen angeboten werden (sog. eingestreuter Platz) werden - abweichend von § 56 -  
1728 die gesamten Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe der angemessenen, tat-  
1729 sächlichen Aufwendungen nach §§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX  
1730 als Fachleistung vereinbart.

1731 (4) Bei Leistungsangeboten, die vom Leistungserbringer ausschließlich für Kurzzeit-Leis-  
1732 tungen in gesonderten Räumlichkeiten mit eigenen Wohn- und Gemeinschaftsflächen  
1733 vorgehalten werden (sog. solitäre Kurzzeitangebote), gelten - abweichend von § 55  
1734 Abs. 1- sämtliche Flächen als Fachleistungsflächen. Sämtliche der in § 55 Abs. 2 be-  
1735 schriebenen Flächenarten und Ausstattungen zählen zum Bereich der Fachleistungen.  
1736 Sämtliche Aufwendungen hierfür sind - abweichend von § 56 - im Investitionsbetrag zu  
1737 vereinbaren, bei dem die vereinbarten Öffnungszeiten des Angebots zu berücksichti-  
1738 gen sind.

1739 (5) Abweichend von § 22 gilt für die Auslastung von solitären Kurzzeitangeboten folgen-  
1740 des:

1741 a.) Die Vereinbarung der Auslastung erfolgt auf Basis eines Nachweises der durch-  
1742 schnittlichen Auslastung, die in der Regel aus den beiden Vorjahren ermittelt wird,  
1743 wobei das Wirtschaftlichkeitsgebot stets einzuhalten ist.

1744 b.) Solange ein Auslastungsnachweis wegen bisher kurzer Dauer des Betriebs nicht  
1745 erbracht werden kann, gilt für die Bestimmung der Auslastung (Basis: 365 Tage) in  
1746 der Vergütungsvereinbarung ein Orientierungsrahmen von 50% bis zu 97,5%. An-  
1747 haltspunkte, die im Einzelfall zu einer Absenkung bzw. Erhöhung des Auslastungs-  
1748 grades in der Vereinbarung führen können, sind insbesondere:

- 1749 - nur ganzjährige bzw. nur zeitweise Öffnung des gesamten Angebots; unter-  
1750 schiedliche Öffnungszeiten von Teilen des Angebots
- 1751 - vom Leistungsangebot erfasster Personenkreis mit besonderen Bedarfslagen
- 1752 - besondere sozialplanerisch bzw. überregional zu berücksichtigende Bedarfs-  
1753 lagen.

## 1754 II. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung

### 1755 § 58 Gegenstand der Vereinbarungen

1756 Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen die von § 112 SGB IX i.V.m. § 75  
1757 SGB IX geregelten Leistungen. Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Be-  
1758 darf.

### 1759 § 59 Ziel der Leistungen

1760 Bildung hat im Sinne des Artikels 24 UN-BRK einen hohen Stellenwert. Die Leistungen  
1761 zur Teilhabe an Bildung werden erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen, wel-  
1762 che eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und  
1763 eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet. Die Leistungen zur  
1764 Teilhabe an Bildung sollen Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistun-  
1765 gen entsprechende Bildung ermöglichen. Dabei sind die erforderlichen und angemess-  
1766 enen Leistungen so zu planen und zu gestalten, dass die Leistungsberechtigten die  
1767 Bildungsangebote gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderung wahrnehmen  
1768 können.

### 1769 § 60 Inhalte der Leistungen

1770 (1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

- 1771 a) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schul-  
1772 pflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung  
1773 hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der  
1774 allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
- 1775 b) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für  
1776 einen Beruf.

1777 Nähere Inhalte ergeben sich aus § 112 SGB IX. Dabei soll jeder junge Mensch mit  
1778 einer Behinderung im Bedarfsfall mit unterstützenden Leistungen der Eingliederungs-

1779 hilfe einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele ent-  
1780 sprechend der Gesamtplanung erwerben können. Bei schulrechtlicher Eignung des be-  
1781 hinderten Schülers/der behinderten Schülerin unterstützt die Eingliederungshilfe den  
1782 Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erlangung der Hochschulreife; und  
1783 zwar unabhängig davon, ob (noch) Schulpflicht besteht oder nicht.

1784 **(2)** Für die Regelungen der Leistungsangebote nach Abs. 1 ist ein verbindlicher Zeitplan  
1785 bis längstens 31.10.2020 zu definieren. Rahmenbedingungen, Grundsätze und Ver-  
1786 fahren zur Leistungserbringung werden von der Vertragskommission auf Vorschlag der  
1787 ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ bis spätestens 31.12.2021 festgelegt.

### 1788 **III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

#### 1789 § 61 **Gegenstand der Vereinbarungen**

1790 **(1)** Die Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben<sup>63</sup> umfassen nach  
1791 diesem LRV:

1792 a) Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für be-  
1793 hinderte Menschen (WfbM) nach den §§ 58, 219 SGB IX,

1794 b) Leistungen bei anderen Leistungsanbietern<sup>64</sup>,

1795 mit Maßgabe der zu berücksichtigenden Regelungen der WVO und der WMVO in der  
1796 jeweils geltenden Fassung.

1797 **(2)** Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung  
1798 in Zusammenhang stehenden Leistungen, soweit diese unter Berücksichtigung der be-  
1799 sonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen  
1800 mit Behinderungen nach Art und Umfang über jene in einem Wirtschaftsunternehmen  
1801 üblicherweise hinaus gehen<sup>65</sup>.

#### 1802 § 62 **Personenkreis**

1803 **(1)** Bei den zu vereinbarenden Leistungsangeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten  
1804 für den jeweils davon erfassten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 LRV die weiteren ge-  
1805 setzlichen Aufnahmevoraussetzungen. Bei WfbM-Angeboten sind die Aufnahmevo-  
1806 raussetzungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zu berücksichtigen.

1807 **(2)** Soweit eine WfbM ihr Leistungsangebot im Einvernehmen mit den beteiligten Reha-

---

<sup>63</sup> Vgl. § 111 Abs. 1 SGB IX.

<sup>64</sup> Vgl. §§ 60 und 62 SGB IX.

<sup>65</sup> Vgl. entsprechend § 125 Abs. 4 SGB IX für den Teil der Leistungsvereinbarungen.

1808 Trägern auf einen näher bestimmten Personenkreis spezialisieren will, sind hierzu ent-  
1809 sprechende Regelungen in der Leistungsvereinbarung aufzunehmen.

1810 § 63 **Ziel der Leistung**

1811 (1) Die Leistungsangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vereinbart, um die Auf-  
1812 nahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberech-  
1813 tigten entsprechenden Beschäftigung zu fördern. Weiter dienen die Leistungsangebote  
1814 dazu, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten zu erhalten, zu  
1815 verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen. Ebenso dienen sie der Weiterent-  
1816 wicklung ihrer Persönlichkeit. Ziel der Leistungen ist auch die Förderung des Über-  
1817 gangs geeigneter Leistungsberechtigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

1818 (2) Die Leistungsangebote sind darauf auszurichten, dass sie den Leistungsberechtigten  
1819 eine sinnhafte und arbeitsmarktnahe Tätigkeit ermöglichen und als differenziertes und  
1820 erlösorientiertes Teilhabeangebot ein angemessenes Arbeitsentgelt<sup>66</sup> und zielgerichte-  
1821 tes Qualifizierungs- und Bildungsangebot gewährleisten.

1822 § 64 **Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt**

1823 (1) Die WfbM hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben<sup>67</sup> die Voraussetzungen dafür  
1824 zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aufnimmt, die in ihrem Ein-  
1825 zugsgebiet wohnen und welche die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen<sup>68</sup> erfüllen.  
1826 Bei der Aufnahme ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu be-  
1827 rücksichtigen.

1828 (2) Das Einzugsgebiet einer WfbM ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen<sup>69</sup>.

1829 § 65 **Besondere Inhalte der Leistung**

1830 Ergänzend zu § 9 Abs. 3 LRV umfasst die zu erbringende Leistung in der Regel:

1831 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-  
1832 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberech-  
1833 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit und Qualifikation (Fachkraft,  
1834 Nicht-Fachkraft), insbesondere die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und  
1835 begleitende Betreuung durch pädagogische, therapeutische, soziale, psychologi-

---

<sup>66</sup> Vgl. § 221 Abs. 2 SGB IX.

<sup>67</sup> Vgl. § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO.

<sup>68</sup> Vgl. § 219 Abs. 2 SGB IX.

<sup>69</sup> Vgl. § 220 Abs. 1 SGB IX, § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 WVO.

1836 sche, pflegerische und medizinische Dienste, Betriebsarzt, auch für Leistungsbe-  
1837 rechtigte an externen Arbeitsplätzen. Die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10  
1838 WVO sind zu beachten.

1839 b) Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der  
1840 Leistungsberechtigten, sind Koordinations- und Organisationstätigkeiten im Sinne  
1841 eines Case-Managements, insbesondere die Förderplanung, die Akquise und Ver-  
1842 mittlung von Praktikumsplätzen und externen Arbeitsplätzen, die Zusammenarbeit  
1843 mit dem Integrationsfachdienst und anderen Diensten zur Förderung der Beschäf-  
1844 tigungs- und Vermittlungsfähigkeit, die Koordination von Beschäftigung und Frei-  
1845 stellung der Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung von therapeutischen Leis-  
1846 tungen, die Arbeit mit Bezugspersonen (z.B. Angehörigen und Betreuern), die Or-  
1847 ganisation eines Fahrdienstes, die Reflexion nach Besprechung, sowie An- und  
1848 Abfahrten.

1849 c) Indirekte Leistungen, worunter insbesondere die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO,  
1850 technische Leitung/Vorrichtungsbau sowie Zeiten der Supervision der Mitarbeiter,  
1851 Fortbildung, Kooperation- und Netzwerkarbeit (z.B. Industrie- und Handelskam-  
1852 mern, Handwerkskammern, Arbeitgeber, gemeindepsychiatrischer Verbund, Ein-  
1853 gliederungsverbände), Gremienarbeit, Durchführung von Fachveranstaltungen fal-  
1854 len.

1855 § 66 **Leistungssystematik**

1856 **(1)** Als standardisierte Leistungsangebote werden vereinbart:

- 1857 - Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
- 1858 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

1859 **(2)** Bei einem Angebot über Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM können zusätzliche  
1860 Individualleistungen zum Jobcoaching (§ 67 Abs. 1 e) LRV) vereinbart werden.

1861 § 67 **Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM**

1862 **(1)** Das zu vereinbarende Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer  
1863 WfbM umfasst:

- 1864 a) eine angemessene Beschäftigung an einem Arbeitsplatz einschließlich Anleitung,  
1865 die sowohl die Leistungsfähigkeit, die Art und Schwere der Behinderung, aber auch  
1866 die Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten berücksichtigt;

- 1867 b) die angemessene berufliche Bildung im Arbeitsbereich, insbesondere die Möglich-  
1868 keit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich  
1869 hinaus. Diese beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer be-  
1870 rufsqualifizierender Kompetenzen;
- 1871 c) die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, insbesondere  
1872 durch soziale oder pädagogische Betreuung,
- 1873 d) die Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.  
1874 Dazu gehört die systematische Vorbereitung der Leistungsberechtigten, insbeson-  
1875 dere durch:
- 1876 - gezielte Schulungsmaßnahmen,
  - 1877 - Kurse,
  - 1878 - Betriebspraktika,
  - 1879 - ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen bei privaten oder  
1880 öffentlichen Arbeitgebern sowie
  - 1881 - die Hinführung zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (all-  
1882 gemeiner Arbeitsmarkt, Budget für Arbeit).
- 1883 Der Leistungserbringer arbeitet, soweit erforderlich, mit dem zuständigen Integra-  
1884 tionsfachdienst (IFD) zusammen.
- 1885 e) Leistungen zur Anbahnung und Vorbereitung für den Übergang in ein konkretes  
1886 sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Jobcoaching).
- 1887 **(2)** Um die Leistungen im Arbeitsbereich für die Leistungsberechtigten zu erschließen sind  
1888 die erforderlichen Leistungen
- 1889 - zur Förderung der Verständigung (Kommunikation),
  - 1890 - zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV,
- 1891 begleitend im Sinne einer Querschnittsleistung mit enthalten.
- 1892 **(3)** In Bezug auf die Leistungen zur Pflege bleibt die Regelung des § 82 LRV unbe-  
1893 rührt. Die WfbM bietet eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Leis-  
1894 tungen zur Sozialen Teilhabe an<sup>70</sup>.
- 1895 **(4)** Die WfbM hat im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erfor-  
1896 derlich, einen Fahrdienst zu organisieren.
- 1897 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im

---

<sup>70</sup> Vgl. § 113 Abs. 4 SGB IX.

1898 Arbeitsbereich der WfbM] geregelt. Die Vertragskommission wird diese Anlage im Hin-  
1899 blick auf die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen unter Berück-  
1900 sichtigung von § 7 Abs. 2 LRV weiter konkretisieren.

1901 § 68 **Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer**

1902 **(1)** Die Angebote von Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer verfolgen im Rah-  
1903 men der allgemeinen Zielsetzungen nach § 63 LRV im Besonderen die (Wieder-)Her-  
1904 stellung bzw. den Erhalt der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit solcher Leistungsberech-  
1905 tigten, die aufgrund ihrer besonderen individuellen Beeinträchtigungen (noch) nicht  
1906 bzw. nicht mehr mit den vorhandenen Ressourcen im Arbeitsbereich der WfbM i.S.v.  
1907 § 67 LRV gefördert werden können.

1908 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungsangebote richten sich an die folgenden Personen-  
1909 kreise:

1910 a) Menschen mit Behinderungen, die bereits im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt  
1911 sind und die aufgrund ihrer besonderen Beeinträchtigungen zur Sicherung ihrer  
1912 Teilhabe am Arbeitsleben zusätzliche Leistungen benötigen, sowie

1913 b) Menschen mit Behinderung, bei denen der Übergang aus Leistungsangeboten  
1914 nach § 52 LRV oder dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM  
1915 ermöglicht werden soll.

1916 **(3)** Anhaltspunkte für die in der Vereinbarung vorzunehmende Konkretisierung der Perso-  
1917 nenkreise können insbesondere sein:

- 1918 - Notwendigkeit von intensiver Anleitung, Begleitung und Förderung
- 1919 - Mehrbedarf an Kommunikation und Orientierung
- 1920 - Starke Einschränkung der Mobilität
- 1921 - Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten

1922 **(4)** Das Leistungsangebot für Werkstatt-Transfer setzt eine Vereinbarung über Leistungen  
1923 nach § 67 LRV voraus. Die Aufnahme in den Werkstatt-Transfer soll dabei nicht der  
1924 Regelfall sein. Die zu vereinbarende Kapazität darf 10 % der insgesamt vereinbarten  
1925 Plätze im Arbeitsbereich WfbM nicht überschreiten.

1926 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im  
1927 Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer] geregelt.

1928 § 69 **Besondere Qualitätskriterien**

1929 **(1)** Jedes WfbM-Angebot hat zu einer qualitätsgerechten Erbringung der Leistungen nach  
1930 §§ 67 und 68 LRV nachfolgende Kriterien umzusetzen:

- 1931 - Vorhaltung eines möglichst breiten Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsangebots.
- 1932
- 1933 - Anpassung und Weiterentwicklung des Angebots an sich verändernde Bedarfe im Einzugsbereich.
- 1934
- 1935 - Ausrichtung der Anforderungsbandbreite an jene des allgemeinen Arbeitsmarktes.
- 1936 - Individuelle und systematische Unterstützung der Leistungsberechtigten bei ihrer Entwicklung.
- 1937
- 1938 - Fördern der Kompetenzen der Leistungsberechtigten durch arbeitsmarktentprechende Arbeitsprozesse.
- 1939
- 1940 - Kooperation mit Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts sowie sonstigen Partnern im Sozialraum unter Beteiligung der Leistungsberechtigten.
- 1941
- 1942 Die Ergebnisqualität der WfbM entspricht dem operationalisierbaren Zusammenwirken von Struktur- und Prozessqualität. Dabei spielen messbare Ergebnisse auf Ebene der Organisation ebenso eine Rolle wie auf individueller Ebene.
- 1943
- 1944
- 1945 **(2)** Zur Sicherung der qualitätsgerechten Leistungserbringung werden für jedes WfbM-Angebot in der Leistungsvereinbarung geregelt:
- 1946
- 1947 a) ein zielgenaues und aussagekräftiges Monitoring, das zu folgenden Punkten ein nachvollziehbares Berichtswesen und eine Dokumentation vorsieht
- 1948
- 1949 - Fallzahlen mit Angaben zum leistungsberechtigten Personenkreis,
- 1950 - Art und Anzahl der Arbeitsangebote intern und extern,
- 1951 - Leistungen zur Förderung von Übergängen zum allg. Arbeitsmarkt,
- 1952 - Leistungen zum Erhalt von Fähigkeiten zum Verbleib in der WfbM,
- 1953 - Durchlässigkeit von Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung, die der Werkstatt angegliedert sind<sup>71</sup>, zum Arbeitsbereich,
- 1954 - Arbeitsergebnis und daraus resultierende Entgelte<sup>72</sup>,
- 1955 - Zahl der Bildungsangebote<sup>73</sup>.
- 1956
- 1957 Dabei sind die konkreten Anforderungen sowie die Operationalisierung des Monitorings vor Ort zwischen dem Leistungsträger, dem Leistungserbringer sowie den
- 1958

---

<sup>71</sup> Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

<sup>72</sup> Vgl. § 12 Abs. 5 WVO.

<sup>73</sup> Vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.



- 1959 Werkstattträtern/innen abzustimmen.
- 1960 b) turnusweise Besprechungen, bei denen die Ergebnisse des Monitorings unter Be-  
1961 rücksichtigung der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ge-  
1962 meinsam bewertet und daraus gemeinsame Ziele vereinbart werden. Diese Ziele  
1963 sind in die Vereinbarungen aufzunehmen.
- 1964 c) die Entwicklung bzw. der Einsatz von Instrumenten, z.B. Kompetenzinventar/Nut-  
1965 zung Arbeitsanalyse, um die (möglichen) Übergänge aus Einrichtungen oder Grup-  
1966 pen zur Betreuung und Förderung, die der Werkstatt angegliedert sind, in den Ar-  
1967 beitsbereich WfbM systematisch - individuell und generell - zu ermöglichen und zu  
1968 fördern.
- 1969 d) die frühzeitige Abstimmung von möglichen Übergängen in sozialversicherungs-  
1970 pflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit dem Leistungsträger und dem Leistungs-  
1971 berechtigten, um eine frühzeitige Anpassung der Gesamtplanung zu unterstützen.
- 1972 **(3)** Die im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems definierten Prozesse können eine  
1973 Grundlage bilden, die Wirksamkeit im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der WfbM zu  
1974 beschreiben.
- 1975 **(4)** Weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Besonderen Qualitätskriterien und für die  
1976 Entwicklung des Monitorings erfolgen in der Anlage [Gemeinsame Grundsätze zur  
1977 Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Moni-  
1978 torings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am  
1979 Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und  
1980 bei anderen Leistungsanbietern].
- 1981 § 70 **Beschäftigungszeit**
- 1982 Die Beschäftigungszeit beträgt wenigstens 35 Stunden, höchstens 40 Stunden wö-  
1983 chentlich bei Vollzeit<sup>74</sup>. Die Beschäftigungszeit umfasst Erholungspausen und arbeits-  
1984 begleitende Maßnahmen<sup>75</sup>.
- 1985 § 71 **Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung**
- 1986 Leistungsberechtigten, bei denen es wegen Art und Schwere der Behinderung notwen-  
1987 dig erscheint oder die einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen, wird eine kürzere Be-  
1988 schäftigungszeit ermöglicht<sup>76</sup>. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des

---

<sup>74</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 WVO.

<sup>75</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 WVO i.V.m. § 5 Abs. 3 WVO.

<sup>76</sup> Vgl. § 6 Abs. 2 WVO.

1989 Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Be-  
1990 schäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht ent-  
1991 gegenstehen. Ob die Voraussetzungen einer Verkürzung der Beschäftigungszeit im  
1992 Einzelfall erfüllt sind, wird im Rahmen der Gesamtplanung geklärt. Weitere Regelungen  
1993 über die Teilzeit in der WfbM erfolgen in der Anlage [Grundlagen zur Förderung von  
1994 Teilzeitbeschäftigung in WfbM].

1995 § 72 **Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte**

1996 Die WfbM hat die Voraussetzungen zu schaffen<sup>77</sup>, damit die Vertretung der Menschen  
1997 mit Behinderung gemäß der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung<sup>78</sup> gewährleistet ist  
1998 und die Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte sowie den Frauenbeauf-  
1999 tragten umgesetzt wird. Mit den vereinbarten und in Anlage [Leistungsbeschreibung zu  
2000 den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM] enthaltenen Personalschlüsseln ist die  
2001 notwendige Unterstützung für diese Vertretungen zu erbringen.

2002 § 73 **Personelle Ausstattung**

2003 Die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und begleitende Betreuung wird durch  
2004 geeignetes Personal erbracht. Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind  
2005 die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10 WVO zu berücksichtigen. Die jeweiligen  
2006 Personal-Bandbreiten sind in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen hinter-  
2007 legt.

2008 § 74 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

2009 **(1)** Die räumliche und sächliche Ausstattung im Arbeitsbereich der WfbM muss zur Teil-  
2010 habe von Menschen mit Behinderungen und zur Eingliederung in das Arbeitsleben ge-  
2011 eignet sein. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen  
2012 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze  
2013 und Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Menschen soweit wie möglich  
2014 zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 WVO.

2015 **(2)** Darüber hinaus umfasst die räumliche und sächliche Ausstattung nach § 11 LRV für  
2016 den Arbeitsbereich der Werkstatt in der Regel:

2017 a) Schulungsräume für die kontinuierliche berufliche Weiterqualifizierung mit entspre-  
2018 chender EDV – und Medienausstattung zur beruflichen Qualifizierung.

---

<sup>77</sup> Vgl. § 222 SGB IX.

<sup>78</sup> Entsprechendes gilt bei kirchlichen Mitwirkungsregelungen.

- 2019 b) Räumlichkeiten u.a. für Werkstattträt und Frauenbeauftragte, für Entwicklungs- und  
2020 Krisengespräche außerhalb der Arbeitsgruppe, zur persönlichen Förderung und  
2021 Weiterentwicklung der Persönlichkeit, für Sport und Rückzugsmöglichkeiten.  
2022 c) Pflege- und Sanitärräume zur Erbringung pflegerischer Leistungen unter Einhal-  
2023 tung der Hygienestandards und zum Schutz der Privatsphäre einschließlich Lager-  
2024 räume für Pflegehilfsmittel.  
2025 d) Pausenräume

2026 Das Leistungsangebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfordert einen  
2027 Speiseraum und eine angemessene Küchenausstattung.

2028 § 75 **Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit**

2029 Werden durch einen Leistungserbringer Leistungen zur Anleitung und Begleitung am  
2030 Arbeitsplatz im Rahmen des Budgets für Arbeit als Leistung der Teilhabe am Arbeits-  
2031 leben erbracht, richten diese sich nach dem in der Gesamtplanung festgestellten Be-  
2032 darf des jeweiligen Leistungsberechtigten hinsichtlich zeitlichem Umfang und notwen-  
2033 diger Qualifikation. Dabei arbeiten der Leistungserbringer und der Integrationsfach-  
2034 dienst (IFD) zusammen und stimmen sich mit dem Träger der Eingliederungshilfe so-  
2035 wie dem Integrationsamt ab.

2036 § 76 **Bestandteile der Vergütungsvereinbarung**

2037 **(1)** Die Vergütungen für die

- 2038 - Leistungen im Arbeitsbereich WfbM  
2039 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

2040 werden vereinbart als Leistungspauschalen in Form von Pauschalsätzen. Der Investi-  
2041 tionsbetrag ist nach § 14 Abs. 6 LRV gesondert zu vereinbaren.

2042 **(2)** Für den Leistungsbestandteil des Jobcoaching nach § 67 Abs. 1 e) LRV können im  
2043 Einzelfall nach Maßgabe der Gesamtplanung zusätzliche individuelle Fachleistungs-  
2044 stunden vereinbart werden (§ 14 Abs. 1 a) LRV).

2045 § 77 **Kalkulation der Vergütung**

2046 **(1)** Personalaufwand der WfbM umfasst zusätzlich insbesondere Aufwendungen:

- 2047 a) für Werkstattträte (soweit nicht in § 72 S. 2 LRV erfasst), Frauenbeauftragte der

2048 WfbM und deren jeweilige Vertrauensperson und Assistenzen, für die Interessen-  
2049 vertretung der Werkstatträte auf Landesebene<sup>79</sup>.

2050 b) zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwor-  
2051 tung der Werkstatt.

2052 **(2)** Bei den Werkstatt-Bestandsangeboten bleiben mindestens die bisher vereinbarten  
2053 Vergütungen sichergestellt, welche vor Abschluss der Vereinbarung nach diesem Rah-  
2054 menvertrag bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung der Übergangszeit galten, bis längs-  
2055 tens 31.12.2023.

2056 § 78 **Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM**

2057 Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Werkstätten geltenden Parameter  
2058 sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

2059 § 79 **Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM**

2060 Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung  
2061 in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der  
2062 besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Men-  
2063 schen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunter-  
2064 nehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinaus gehen. Weiteres wird in einer noch  
2065 zu regelnden Anlage festgelegt<sup>80</sup>.

2066 § 80 **Andere Leistungsanbieter**

2067 **(1)** Der gesamte Regelungsabschnitt zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fin-  
2068 det auch bei anderen Leistungsanbietern Anwendung, soweit § 60 Abs. 2 SGB IX diese  
2069 nicht ausdrücklich von einzelnen Regelungen und Verpflichtungen, die für WfbM gel-  
2070 ten, ausnimmt.

2071 **(2)** Für die mit anderen Leistungsanbietern abzuschließenden Vereinbarung gelten im Üb-  
2072 rigen die Bestimmung der allgemeinen Regelungen dieses Rahmenvertrages in Teil A.  
2073 Auf § 60 Abs. 3 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

2074 **IV. Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

2075 § 81 **Grundsätze**

---

<sup>79</sup> Vgl. dazu § 39 Abs. 4 WMVO i.d.F. Art. 2a des Gesetzes zur Entsende-Richtlinie vom 10.07.2020.

<sup>80</sup> Vgl. § 125 Abs. 4 SGB IX.

- 2076 (1) Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden im Rahmen der Eingliederungs-  
2077 hilfe erbracht, um bei Leistungsberechtigten Beeinträchtigungen nach § 99 Abs. 1 SGB  
2078 IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu  
2079 verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu  
2080 machen.
- 2081 (2) Die Inhalte der Vereinbarungen richten sich insbesondere nach den in § 42 Abs. 2 und  
2082 3 sowie §§ 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 109 SGB IX benannten Leistungen.
- 2083 (3) Im Übrigen ist § 110 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

2084 V. **Vereinbarungen über Pflege**

2085 § 82 **Leistungen zur Pflege**

- 2086 (1) Bei Leistungsangeboten in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a  
2087 SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI sind die Fachleistungen einschließlich folgender  
2088 Leistungen<sup>81</sup> nach Art, Inhalt und Umfang zu vereinbaren:
- 2089 a) körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen  
2090 sowie
- 2091 b) einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege wie sie im Sinne  
2092 der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts<sup>82</sup> typischerweise von der Einglie-  
2093 derungshilfe umfasst und in der Anlage [Einfachste Maßnahmen der Behandlungs-  
2094 pflege] im Einzelnen aufgeführt sind. . Abweichungen können im Einzelfall verein-  
2095 bart werden.
- 2096 (2) Grundsätzlich gehören Leistungen nach dem SGB V, insbesondere weitergehende  
2097 Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, in Einrichtungen und Räumlich-  
2098 keiten nach Abs.1 nicht zum Leistungsumfang<sup>83</sup>. Abweichungen davon müssen aus-  
2099 drücklich in einer Vereinbarung geregelt werden. Die Rahmenbedingungen für die  
2100 sächliche und personelle Ausstattung sowie für die dazugehörigen Investitionsaufwen-  
2101 dungen<sup>84</sup> für vereinbarte Leistungen nach S. 2 sind in der Anlage [Weitergehende Maß-  
2102 nahmen der medizinischen Behandlungspflege] geregelt.
- 2103 (3) In den Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71

---

<sup>81</sup> Vgl. dazu auch § 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

<sup>82</sup> BSG 25.2.2015 – B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R sowie 22.4.2015 – B 3 KR 16/14 R.

<sup>83</sup> Vgl. dazu die Definition zum besonders hohen Bedarf in § 1 Abs. 7 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege i.d.F. vom 01.06.2020.

<sup>84</sup> Vgl. § 18 LRV.

- 2104 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB XI werden die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflege-  
2105 leistungen entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pfle-  
2106 gerischen Leistungen
- 2107 - sind im konkreten Leistungsangebot für den vorgesehenen Personenkreis zu verein-  
2108 baren,  
2109 - ergeben sich im konkreten Einzelfall aus dem Gesamtplan des Leistungsberechtig-  
2110 ten, der die entsprechenden Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Kran-  
2111 kenkassen berücksichtigt.
- 2112 **(4)** Ob und inwieweit ein Leistungsangebot als Einrichtung im Sinne von § 43a SGB XI  
2113 i.V.m. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI einzustufen ist, bei dem die Leistungen der Pflege von  
2114 den Leistungen der Eingliederungshilfe mit umfasst sind<sup>85</sup>, ist vor Ort im Rahmen des  
2115 Abschlusses der Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger, ins-  
2116 besondere unter Berücksichtigung der Konzeption, zu klären.
- 2117 **(5)** Räumlichkeiten<sup>86</sup> sind insbesondere besondere Wohnformen, in denen den Leistungs-  
2118 berechtigten allein oder zu zweit persönlicher Wohnraum sowie zusätzliche Räumlich-  
2119 keiten zur gemeinschaftlichen Nutzung<sup>87</sup> zur Verfügung stehen. In diesen Räumlichkei-  
2120 ten liegt im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 c) eine Gesamtversorgung der Leistungsbe-  
2121 rechtigten vor, die weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung ent-  
2122 spricht. Die Kriterien zur Abgrenzung, ob eine solche Gesamtversorgung in diesen  
2123 Leistungsangeboten vorliegt, sind in der Anlage [Matrix zur Auslegung der Richtlinien  
2124 nach § 71 Abs. 5 SGB XI] geregelt. Das dazu einzuhaltende Verfahren zur Prüfung  
2125 eines etwaigen Gesamtversorgungscharakters ist in der Anlage [Verfahrensweg zur  
2126 Abstimmung der Leistungszuständigkeiten an der Schnittstelle von Pflege und Teil-  
2127 habe] beschrieben.
- 2128 **(6)** Bei Leistungsangeboten außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne  
2129 des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI
- 2130 - sind die Fachleistungen einschließlich der nach § 103 Abs. 2 SGB IX mit umfassten  
2131 Leistungen zur häuslichen Pflege (gem. §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften  
2132 Buches) nach Art und Umfang zu vereinbaren.  
2133 - besteht keine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Leistungen der Sozialen Pfl-  
2134 geversicherung nach SGB XI, es sei denn diese werden gesondert vereinbart.

---

<sup>85</sup> Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

<sup>86</sup> Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

<sup>87</sup> Im Sinne von § 42 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB XII.

2135 Diese Fachleistungen sind im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung gleich-  
2136 rangig, da sie grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben. Sie können grundsätz-  
2137 lich bedarfsabhängig gleichzeitig und nebeneinander erbracht werden und schließen  
2138 sich einander nicht aus,

- 2139 - soweit die Bedarfe inhaltlich entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung der  
2140 Pflege und Eingliederungshilfe in der Gesamtplanung abgegrenzt worden sind und
- 2141 - die differenzierten Leistungen zur jeweiligen Zielerreichung notwendig sind.

2142 Eine optische Leistungsidentität zwischen Leistungen zur Pflege und Fachleistungen  
2143 schließt den Abschluss einer Vereinbarung für solche Fachleistungen nach diesem  
2144 Rahmenvertrag nicht aus. Die jeweilige Zuordnung von im Einzelfall erforderlichen  
2145 Leistungen zur Eingliederungshilfe bzw. zur Pflege erfolgt im Rahmen des Gesamt-  
2146 planverfahrens. Die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe von denen der  
2147 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI ist in  
2148 der Anlage [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Gesamtplanverfah-  
2149 ren] geregelt.

## 2150 § 83 **Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf**

2151 **(1)** Leistungsangebote, deren Zielsetzung sowohl auf die Erbringung von Pflegeleistungen  
2152 als auch auf die Erbringung von Fachleistungen gerichtet ist, können sowohl als Ange-  
2153 bot in Räumlichkeiten<sup>88</sup> als auch in Kombination mit einem Leistungsangebot vereinbart  
2154 werden, das über eine Zulassung zur stationären Pflege nach § 72 SGB XI verfügt. Für  
2155 solche kombinierten Leistungsangebote gilt dieser Rahmenvertrag nur für die zu ver-  
2156 einbarenden Fachleistungen.

2157 **(2)** Die Auswahl der Angebotsform nach Abs. 1 obliegt dem Leistungserbringer. Die inhalt-  
2158 liche Ausgestaltung der gewählten Angebotsform ist Gegenstand der Verhandlung  
2159 über die Vereinbarung.

2160 **(3)** Die weiteren Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden Angebotsformen für  
2161 Menschen mit Pflegebedarf sind in der Anlage [Rahmenbedingungen der Ausgestal-  
2162 tung der beiden Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf] sowie [Leitlinien und  
2163 Regeln Inklusives und Kombi-Modell] beschrieben.

## 2164 C. **SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

### 2165 § 84 **Salvatorische Bestimmungen**

---

<sup>88</sup> Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

2166 (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer  
2167 Wirksamkeit der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages recht-  
2168 unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

2169 (2) Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirk-  
2170 same ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bezüglich der Erreichung des Ver-  
2171 tragszweckes möglichst nahe kommen soll. Gleiches gilt für Regelungslücken.

## 2172 § 85 Inkrafttreten und Kündigung

2173 (1) Dieser LRV trat in seiner Erstfassung mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Er ist seither  
2174 Grundlage für die abzuschließenden Vereinbarungen, die ihre Wirkung seit diesem Da-  
2175 tum entfalten. In Abweichung von § 2 bleiben von der Geltung des Landesrahmenver-  
2176 trags unberührt jene Vereinbarungen, die

2177 – von der zwischen den Rahmenvertragsparteien am 18.04.2019 geschlossenen  
2178 „Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-  
2179 Württemberg“ erfasst wurden und

2180 – ab 01.01.2022 weiterhin durch die von der Vertragskommission am 29.10.2021 be-  
2181 schlossene Übergangsregelung erfasst sind.

2182 Diese neue Übergangsregelung ist in der Anlage [Übergangsregelung zur weiteren  
2183 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022] ent-  
2184 halten.

2185 (2) Der LRV kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise ge-  
2186 kündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2187 (3) Rahmenvertragsrelevante bzw. -ändernde Beschlüsse der Vertragskommission SGB  
2188 IX werden ohne Kündigung berücksichtigt.

2189 (4) Die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe kön-  
2190 nen den LRV jeweils nur gemeinsam und einheitlich kündigen<sup>89</sup>. Gemeinsam und ein-  
2191 heitlich bedeutet die absolute Mehrheit der in S. 1 jeweils genannten Vereinigungen  
2192 und Träger. Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages, in dessen Verhandlung  
2193 die Parteien unverzüglich nach einer Kündigung einzutreten haben, wirkt der gekün-  
2194 digte Rahmenvertrag längstens ein Jahr nach.

## 2195 § 86 Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision

2196 (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Umsetzungsbegleitung und Revision des LRV.

---

<sup>89</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 und 2 AGSGB IX.



- 2197 Diese sollen insbesondere folgende Themen zum Gegenstand haben:
- 2198 – Umsetzung der Personenzentrierung
  - 2199 – Die neue Leistungs- und Vergütungssystematik (z. B. Fachkraftquote, Angemes-
  - 2200 senheit vereinbarter Personal- und Sachkostenschlüssel, Nettojahresarbeitszeit)
  - 2201 – Praxistauglichkeit der in diesem Vertrag enthaltenen Einzelregelungen
  - 2202 – Gemeinsame Leistungserbringung i.S. § 6 Abs. 4 LRV
  - 2203 – Bedarfsdeckung in der neuen Leistungssystematik bei Personen mit besonderen
  - 2204 Bedarfen (bisherige LIBW/TWG sowie Pflege in der WfbM) in Verbindung mit
  - 2205 BEI\_BW
  - 2206 – Entwicklung eines Praxisleitfadens für die Leistungs- und Vergütungssystematik
  - 2207 – Auswirkung der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leis-
  - 2208 tungen auf die Leistungsberechtigten
  - 2209 – Ausfälle der Leistungserbringung bzw. Maßnahmen zur Verhinderung von Aus-
  - 2210 fällen
- 2211 Die Vertragskommission bildet das Gremium, in dem der Prozess der Umsetzung des
- 2212 BTHG auf Landesebene gesteuert wird. Sie verantwortet die Umsetzungsbegleitung
- 2213 und die Revision des LRV.
- 2214 **(2)** Die Umsetzungsbegleitung soll unverzüglich beginnen. Die Vertragskommission kann
- 2215 sich hierbei externer Expertise bedienen. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Un-
- 2216 sicherheiten im Umstellungszeitraum gelenkt werden. Die erkannten Probleme sollen
- 2217 umgehend in der Vertragskommission aufgegriffen, bearbeitet und einer Lösung zuge-
- 2218 führt werden. Bei Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen des LRV vorzuneh-
- 2219 men<sup>90</sup>. Die Vertragskommission legt das Verfahren zur Umsetzungsbegleitung fest.
- 2220 **(3)** Bei der Revision werden die Ergebnisse aus der Umsetzungsbegleitung ausgewertet.
- 2221 Die Revision soll erstmalig zum 01.01.2024 erfolgt sein. Weitere Revisionszeitpunkte,
- 2222 -themen und das Verfahren zur Revision legt die Vertragskommission fest.
- 2223 **(4)** Im Rahmen der Einführung des neuen Eingliederungshilferechts und der Umstellung
- 2224 der Systeme stellen die Leistungsträger sicher, dass die Leistungsberechtigten durch
- 2225 das neue Recht nicht benachteiligt werden und die Rechte der Leistungsberechtigten
- 2226 durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht nicht eingeschränkt werden. Die
- 2227 durch das BTHG zu vollziehende Systemumstellung hat nicht den Zweck, die Finan-
- 2228 zierung notwendiger Leistungen entfallen zu lassen. Vielmehr dient sie der Transpa-
- 2229 renz des Leistungsgeschehens.

---

<sup>90</sup> Vgl. § 41 Abs. 1 b) LRV.

2230 § 87 **Leichte Sprache und Barrierefreiheit**

2231 Der LRV einschließlich der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskommission,  
2232 die schriftlichen Vereinbarungen sowie die Prüfungsergebnisse sind in leichte Sprache  
2233 zu übersetzen und den Leistungsberechtigten in deutscher Gebärdensprache, mit laut-  
2234 sprachbegleitenden Gebärden, über andere Kommunikationshilfen oder in einer ande-  
2235 ren für sie geeigneten Form zugänglich zu machen. Die Verpflichtung nach Satz 1 rich-  
2236 tet sich hinsichtlich des LRV und der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskom-  
2237 mission an die Rahmenvertragsparteien gemeinsam, im Übrigen an die jeweils örtlich  
2238 zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

2239 § 88 **Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags**

2240 Als unmittelbare Bestandteile dieses Rahmenvertrags gelten:

- 2241 - Anlage zu § 3 Abs. 6 [Begriffsglossar]
- 2242 - Anlage zu § 6 Abs. 4 [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruch-
- 2243 nahme]
- 2244 - Anlage zu § 7 Abs. 6 [Muster-LV]
- 2245 - Anlage zu § 8 Abs. 3 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare
- 2246 Leistungserbringung und –vergütung]
- 2247 - Anlage zu § 10 Abs. 6 [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit]
- 2248 - Anlage zu § 15 Abs. 4 [Muster-VV]
- 2249 - Anlage zu § 23 Abs. 3 [Kalkulation der leistungserbringer-individuellen Pauschale
- 2250 für die Fachleistungsstunde]
- 2251 - Anlage zu § 23 Abs. 4 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden]
- 2252 - Anlage zu § 34 Abs. 4 [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
- 2253 - Anlage zu §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 3 [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen]
- 2254 - Anlage zu § 41 Abs. 1 [Aufträge Vertragskommission]
- 2255 - Anlage zu § 46 Abs. 2 [Leistungsbeschreibung Leistungen für Wohnraum]
- 2256 - Anlage zu § 47 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Assistenz]
- 2257 - Anlage zu § 49 Abs. 1a) [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform]
- 2258 - Anlage zu § 49 Abs. 1b) [Positiv-Negativ-Liste zum Basis Modul Besondere
- 2259 Wohnform für Erwachsene]
- 2260 - Anlage zu § 49 Abs. 1c) [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell
- 2261 Besondere Wohnform]
- 2262 - Anlage zu § 49 Abs. 3 [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienst-
- 2263 planmodell Besondere Wohnform]

- 2264 - Anlage zu § 50 Abs. 5 [Leistungsbeschreibungen [Leistungsbeschreibung Heilpädagogische Leistungen]
- 2265
- 2266 - Anlage zu § 51 [Rahmenregelungen BWF]
- 2267 - Anlage zu § 51 Abs. 5 [Muster-Leistungsvereinbarung BWF]
- 2268 - Anlage zu § 51 Abs. 5 [Muster-Vergütungsvereinbarung BWF]
- 2269 - Anlage zu § 52 Abs. 4 [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]
- 2270 - Anlage zu § 52 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Erwerb und Erhalt praktischer
- 2271 Kenntnisse und Fähigkeiten]
- 2272 - Anlage zu § 56 Abs. 2a) [KdU Kalkulationstool 1.7]
- 2273 - Anlage zu § 56 Abs. 2b) [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool 1.7]
- 2274 - Anlage zu § 57 Abs. 1 [Abgrenzungsschema für Service- und Versorgungskosten
- 2275 bei besonderen Wohnformen]
- 2276 - Anlage zu § 67 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2277 reich der WfbM]
- 2278 - Anlage zu § 69 [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen
- 2279 Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten
- 2280 Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbe-
- 2281 reich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leis-
- 2282 tungsanbietern]
- 2283 - Anlage zu § 68 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2284 reich der Werkstatt-Transfer]
- 2285 - Anlage zu § 71 [Grundlagen zur Förderung von Teilzeitbeschäftigung in WfbM]
- 2286 - Anlage zu § 82 Abs. 1 b [Einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege]
- 2287 - Anlage zu § 82 Abs. 2 [Weitergehende Maßnahmen der medizinischen Behand-
- 2288 lungspflege]
- 2289 - Anlage zur § 82 Abs. 5 [Matrix zur Auslegung der Richtlinien nach § 71 Abs. 5
- 2290 SGB XI]
- 2291 - Anlage zu § 82 Abs. 5 [Verfahrensweg zur Abstimmung der Leistungszuständig-
- 2292 keit an der Schnittstelle von Pflege und Teilhabe]
- 2293 - Anlage zu § 82 Abs. 6 [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Ge-
- 2294 samtplanverfahren]
- 2295 - Anlage zur § 83 Abs. 3 [Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden An-
- 2296 gebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf]
- 2297 - Anlage zu § 83 Abs. 3 [Leitlinien und Regeln Inklusives und Kombi-Modell]
- 2298 - Anlage zu § 85 Abs. 1 S. 4 [Übergangsregelung zur weiteren Umsetzung des
- 2299 Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022]

2300  
2301  
2302

Ende des Dokuments